

Zehn Jahre Umsetzung
des SGB II im Kreis Coesfeld



Jahres- und
Eingliederungsbericht
2014

HERAUSGEBER

KREIS COESFELD

Der Landrat

Jobcenter

in Zusammenarbeit mit dem

Büro des Landrats / Öffentlichkeitsarbeit

48653 Coesfeld

© Kreis Coesfeld, im Februar 2015

Foto Titel: goodluz - fotolia.com



Der Kreis im Internet: www.kreis-coesfeld.de



Das Jobcenter im Internet: www.jobcenter-kreis-coesfeld.de

Zehn Jahre Jobcenter im Kreis Coesfeld

Jahres- und Eingliederungsbericht 2014



Thema	Seite
Vorwort	6
I. Organisation	7
1. Umsetzung des SGB II - Zehn Jahre Option im Kreis Coesfeld	7
2. Fachtagung SGB II am 03.11.2014	9
3. Delegation	10
4. Sicherheit in Jobcentern	10
5. Gender Mainstreaming	11
6. Beauftragte für Chancengleichheit am Arbeitsmarkt	12
7. Fachanwendung	13
II. Eckpunkte der inhaltlichen Ausgestaltung des SGB II	14
1. Grundsätze des SGB II	14
2. Leistungsformen	14
3. Änderungen im Bereich der Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes	14
4. Änderungen im Bereich der Leistungen zur Eingliederung in Arbeit	14
III. Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes	15
1. Laufende Leistungen	15
2. Bildung und Teilhabe	15
3. Schulsozialarbeit	17
IV. Leistungen zur Eingliederung in Arbeit	18
1. Integrationskonzept	18
2. Organisation der aktiven Leistungen	19
3. Fallmanagement	19
4. Hilfeplanung	20
5. Abgrenzung Fallmanagement / Hilfeplanung	22
6. Unterstützungs- und Integrationsmaßnahmen für alle Personen	23
7. Maßnahmen für Personen unter 25 Jahren	24
8. Förderinstrumente	25
9. Kommunale Förderinstrumente nach § 16a SGB II	26
10. Plus-Jobs	27
11. Eingliederungszuschuss	28
12. Bewerberforen	29
13. „JobPerspektive“ - Leistungen nach § 16e SGB II	30
14. Bürgerarbeit	30

Thema	Seite	<i>INHALT</i>
15. Leistungen für Selbständige im SGB II	33	
16. Perspektive 50plus	34	
17. Projekt „Job-DIREKT“	36	
18. Projekt „Job-AKTIV“	38	
19. Arbeitgeberservice	40	
V. Gremien / Inhouseseminare	43	
1. Örtlicher Beirat	43	
2. Arbeits- und Projektgruppen	44	
3. Arbeitskreis berufliche und soziale Integration	44	
4. Inhouseseminare	46	
VI. Zahlen - Daten - Fakten	47	
1. Zahl der Bedarfsgemeinschaften	47	
2. Zahl der Integrationen in Erwerbstätigkeit	48	
3. Zahl der Arbeitslosen	49	
4. Arbeitslosenquote im Kreis Coesfeld	50	
5. Bundesmittel für berufliche Eingliederungsmaßnahmen	53	
6. Ausgaben für Kosten der Unterkunft und Heizung und einmalige Leistungen	54	
7. Sanktionen	55	
VII. Benchlearning	56	
VIII. Prüfungen - Controlling	57	
1. Innenrevision	57	
2. Fachaufsicht	57	
3. Gemeindliche Prüfung	58	
4. Trägercontrolling	58	
IX. Fazit 2014 / Ausblick 2015	60	
X. Pressestimmen	61	

VORWORT



Seit genau einem Jahrzehnt betreut der Kreis Coesfeld gemeinsam mit seinen elf kreisangehörigen Städten und Gemeinden alle Menschen im Kreisgebiet, die SGB II-Leistungen beziehen. Dies erfolgt in Eigenregie und in partnerschaftlicher Aufgabenteilung mit der örtlichen Agentur für Arbeit. Betrachtet man die Arbeitslosenquote im Kreis Coesfeld seit 2005, so zeigt sich eine echte Erfolgsgeschichte – mit der anhaltend niedrigsten Arbeitslosenquote in ganz Nordrhein-Westfalen, auf einem Niveau, das an Vollbeschäftigung grenzt.

Am Anfang stand die gemeinsame und einstimmige Entscheidung des Kreistages, der sich gemeinsam mit den Städten und Gemeinden für eine bis 2010 befristete Option aussprach. Damit machten sie von ihrer Wahlmöglichkeit Gebrauch, die Aufgaben des kommunalen Trägers der Grundsicherung zu übernehmen. 2010 wurde dann entschieden, dies unbefristet fortzuführen.

Anspruch war und ist es, die Dienstleistung am Kunden als „Hilfe vor Ort“ anzubieten. Zentrale Aufgaben werden bei der Kreisverwaltung gebündelt, was für Synergieeffekte sorgt. Die lokale Umsetzung ist dabei ganz entscheidend, denn es geht um die Wahrnehmung des arbeitsmarkt- und sozialpolitischen Auftrages gegenüber den Bürgerinnen und Bürgern, die „Hilfe vor Ort“ in allen elf Städten und Gemeinden anzubieten.

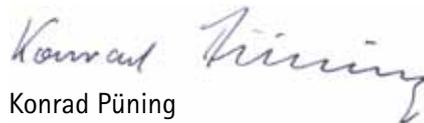
Dadurch ist es uns in den vergangenen Jahren gelungen, unsere SGB II-Arbeitslosenquote von 3,8 % im Jahr 2005 auf 1,5 % im Dezember 2014 bzw. die Gesamtquote aus dem Bereich SGB II / SGB III von 7,4 % auf 3,0 % zu senken. Damit nimmt der Kreis Coesfeld – wie in den vergangenen Jahren auch – die Spitzenposition aller Jobcenter in Nordrhein-Westfalen ein.

Mit dem zehnjährigen Jubiläum als Anlass fand am 03.11.2014 eine Fachtagung zum SGB II mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern aller Jobcenter im Kreis, den Vertreterinnen und Vertretern der beteiligten Gremien und Maßnahmenträger, des NRW-Arbeitsministeriums und des Deutschen Landkreistages statt, bei der sowohl ein Rückblick auf die vergangenen zehn Jahre als auch ein Blick in die Zukunft geworfen wurde.

Ein großer Dank gilt all denjenigen, die in den vergangenen zehn Jahren an der Umsetzung des SGB II beteiligt waren und somit dafür gesorgt haben, dass der Kreis Coesfeld ein gutes Beispiel dafür ist, dass die vollständige Wahrnehmung der Aufgaben des SGB II in kommunaler Trägerschaft gelingen kann.

Erfahren Sie auf den folgenden Seiten mehr über die Arbeit des Jobcenters des Kreises Coesfeld. Ich wünsche Ihnen eine spannende Lektüre mit vielen hilfreichen Erkenntnissen.

Coesfeld, im Februar 2015



Konrad Püning
Landrat

I. Organisation

1. Umsetzung des SGB II – Zehn Jahre Option im Kreis Coesfeld

Der Bundestag hat am 24.12.2003 das Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) – Grundsicherung für Arbeitsuchende – beschlossen. Das Gesetz verfolgt die Ziele:

*Option als
Daueraufgabe*

- Verbesserte Bekämpfung der Langzeitarbeitslosigkeit
- Abbau von Doppelstrukturen und Bürokratie
- Bündelung der aktiven und passiven Leistungen
- Finanzielle Entlastung der Städte und Gemeinden

Der Kreis Coesfeld hat sich einvernehmlich mit den Städten und Gemeinden von Beginn an dafür ausgesprochen, die alleinige Trägerschaft der Leistungen nach dem SGB II zu übernehmen. Am 14.07.2004 beschloss der Kreistag des Kreises Coesfeld einstimmig, eigenverantwortlich die kommunale Trägerschaft bei der Zusammenführung von Arbeitslosen- und Sozialhilfe nach dem SGB II übernehmen zu wollen.

Mit Datum vom 28.09.2004 ist der Kreis Coesfeld formell durch die Veröffentlichung der Kommunalträger-Zulassungsverordnung vom 24.09.2004 als einer von zehn Trägern der Grundsicherung für Arbeitsuchende in Nordrhein-Westfalen zugelassen worden. Die Zulassung trat am 01.01.2005 in Kraft; sie war zunächst bis zum 31.12.2010 befristet.

Im März 2010 ist über den Weg einer Verfassungsänderung das Optionsmodell verstetigt und die Zahl der zugelassenen kommunalen Träger von 69 auf bundesweit insgesamt 110 erhöht worden. Mit dem vom Bundesrat beschlossenen Gesetz zur Weiterentwicklung der Organisation der Grundsicherung für Arbeitsuchende wurde durch eine Grundgesetzänderung (Artikel 91e GG) sichergestellt, dass die gemeinsame Aufgabenwahrnehmung von Agenturen für Arbeit und Kommunen in den gemeinsamen Einrichtungen über den 31.12.2010 hinaus unbefristet möglich ist.

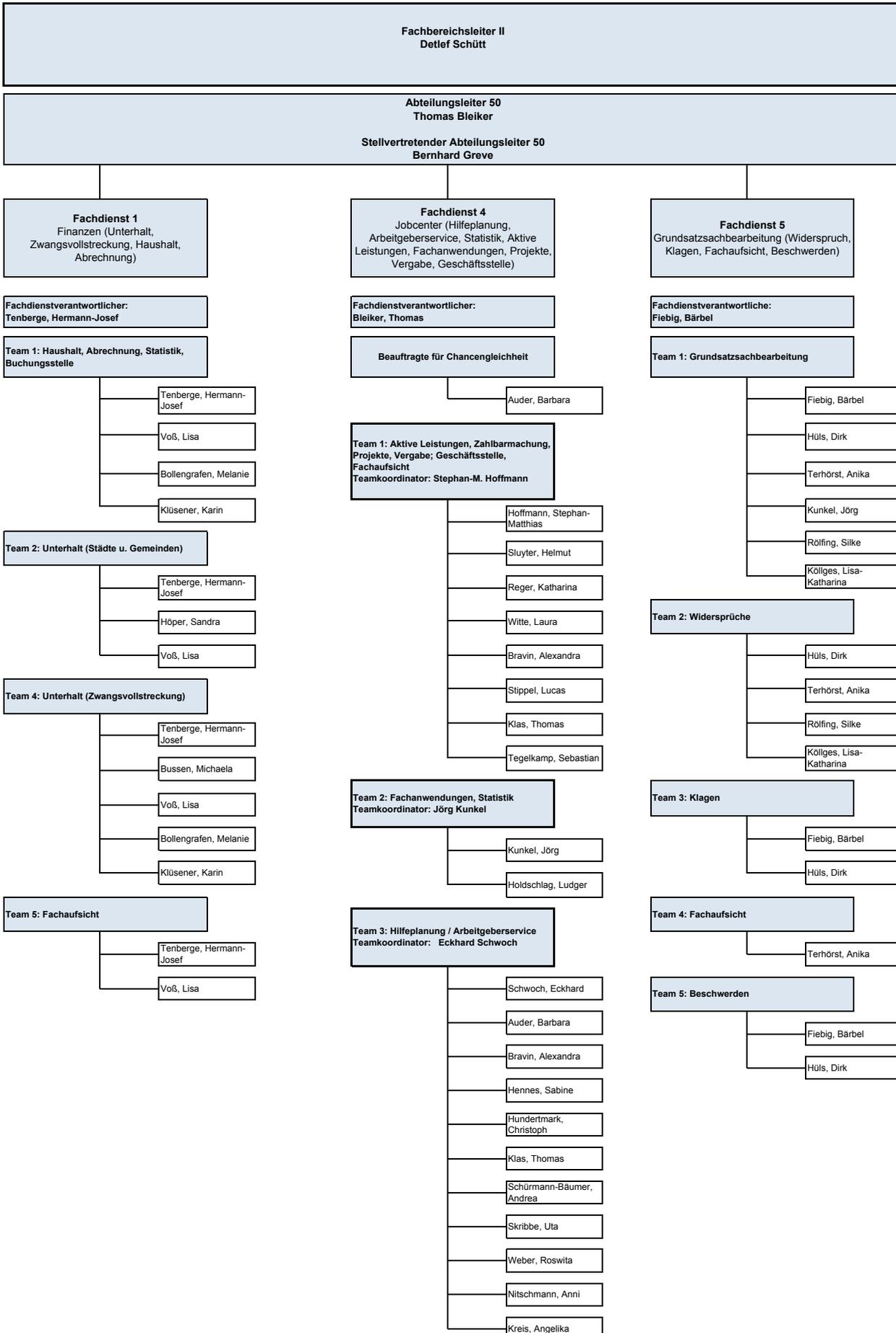
Die bereits zugelassenen kommunalen Träger konnten daher vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales durch Rechtsverordnung über den 31.12.2010 hinaus unbefristet zugelassen werden. Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 29.09.2010 beschlossen, dass der Kreis Coesfeld auch über den 31.12.2010 hinaus das SGB II eigenverantwortlich umsetzen soll.

Mit der Verordnung zur Änderung der Kommunalträger-Zulassungsverordnung vom 01.12.2010 (BGBl. I, Nr. 61 vom 08.12.2010, S. 1758) hat das Bundesministerium für Arbeit und Soziales die Zulassung zur alleinigen Aufgabenwahrnehmung der Grundsicherung für Arbeitsuchende unter anderem auch für den Kreis Coesfeld unbefristet verlängert.

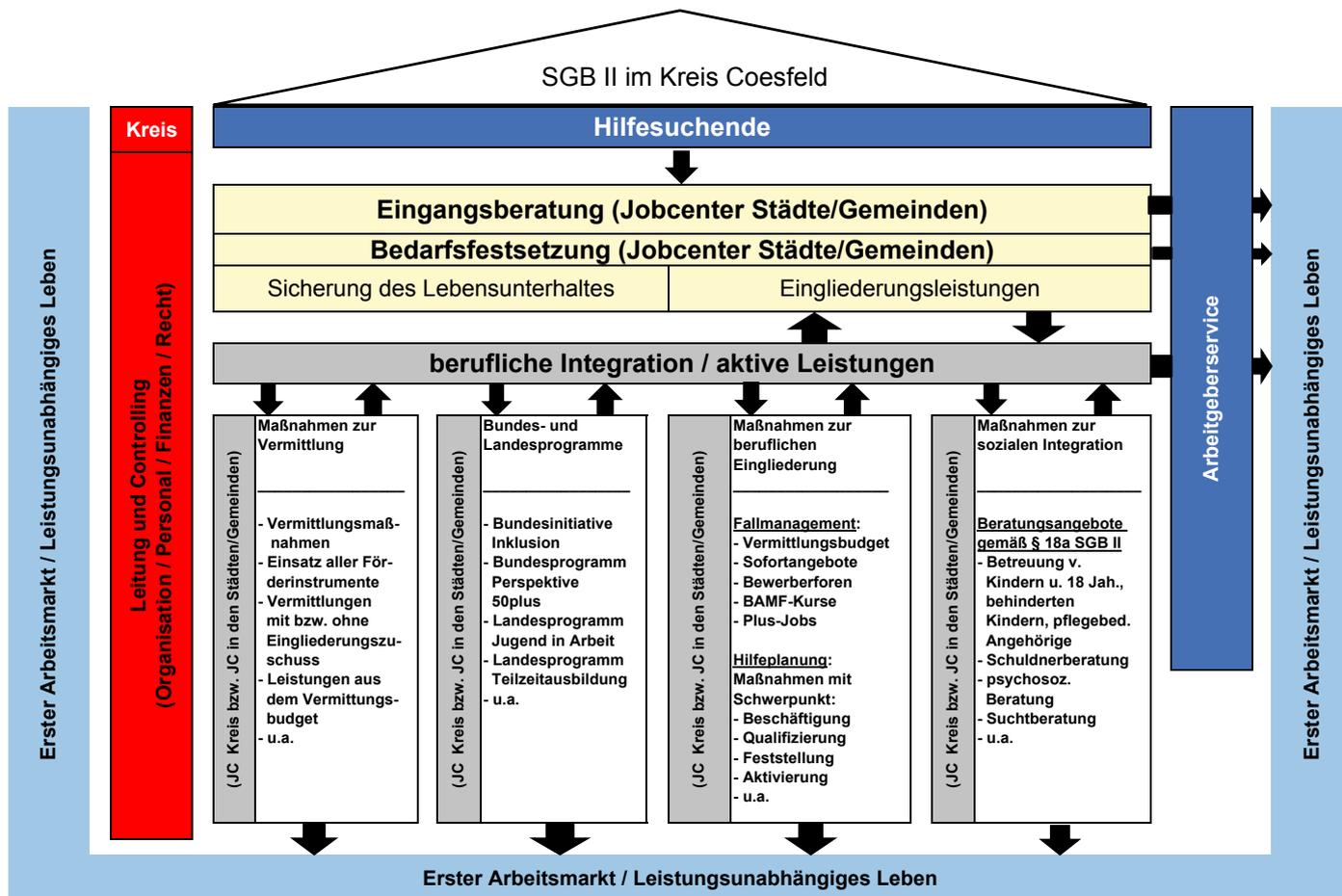
Durch die Verankerung beider Trägermodelle im Grundgesetz stehen gemeinsame Einrichtungen und Option zukünftig als gleichberechtigte Modelle nebeneinander. Mit der Entfristung der Option wird der Kreis Coesfeld in die Lage versetzt, die erfolgreiche Aufgabenumsetzung des SGB II gemeinsam mit seinen elf Delegationskommunen dauerhaft fortzusetzen. Für den Kreis Coesfeld bot diese Gesetzesänderung die erforderliche Planungssicherheit, aber auch die Bestätigung des bewährten Konzeptes, welches es nun fortzuführen gilt.

Unabhängig von der gewählten Organisationsform hat der Gesetzgeber für alle Einrichtungen, die die Grundsicherung für Arbeitsuchende durchführen, ab dem 01.01.2011 den Begriff „Jobcenter“ verbindlich gemacht.

Das „Jobcenter“ des Kreises Coesfeld strukturiert sich wie folgt:



Die nachfolgende Grafik stellt aus Sicht des Kreises Coesfeld das kommunale Modell zur Umsetzung des SGB II im Kreis Coesfeld dar:



2. Fachtagung SGB II am 03.11.2014

Seit dem 01.01.2005 setzt der Kreis Coesfeld die Grundsicherung für Arbeitsuchende als Jobcenter in kommunaler Trägerschaft erfolgreich um – zusammen mit den elf kreisangehörigen Städten und Gemeinden.

Zehn Jahre Option

Das zehnjährige Jubiläum bot den Anlass für eine Fachveranstaltung am 03.11.2014 auf der Burg Vischering in Lüdinghausen: Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aller Jobcenter im Kreis, die Vertreterinnen und Vertreter der beteiligten Gremien und Maßnahmenträger, sowie des Arbeitsministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen und des Deutschen Landkreistages ließen das gemeinsame Engagement Revue passieren und warfen einen Blick in die Zukunft.



Rund 150 Gäste begrüßte Landrat Konrad Püning (vorne rechts) bei der Fachtagung auf der Burg Vischering.



Herr Püning
Landrat
Kreis Coesfeld

Herr Borgmann
Bürgermeister
Stadt Lüdinghausen

Frau Dr. Brennecke
MAIS NRW

Herr Holz
Bürgermeister
Gemeinde Senden

Herr Schütt
Fachbereichsleiter
Kreis Coesfeld

Herr Keller
DLT Berlin

3. Delegation

Bereits im Antrag auf Zulassung als Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende ist mit allen beteiligten Städten und Gemeinden abgesprochen worden, dass ihnen im Rahmen einer Delegationssatzung Aufgaben nach dem SGB II zur Entscheidung im eigenen Namen übertragen werden sollten.

Auf diesem Wege konnten die Vorteile einer kommunalen Aufgabenerledigung, nämlich die besonderen Ortskenntnisse, die örtlichen Verbindungen zur Wirtschaft sowie die Möglichkeit, flexibel und auf die konkreten örtlichen Situationen einzugehen, nutzbar gemacht werden. Die Mitwirkung der gewählten politischen Gremien und ihre Bereitschaft, die Verantwortung für ihre Bürgerinnen und Bürger zu übernehmen, sind weitere Kennzeichen der kommunalen Aufgabenerfüllung. Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 15.12.2004 die entsprechende Delegationssatzung über die Durchführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende verabschiedet.

4. Sicherheit in Jobcentern

Das Thema Sicherheit in den Jobcentern wurde auch in 2014 intensiv behandelt. Ausgehend von dem Workshop in 2013 mit Vertreterinnen und Vertretern der Polizei und der Unfallkasse Nordrhein-Westfalen sowie den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Jobcenter wurden Mindeststandards für Gewaltpräventionsmaßnahmen thema-

tisiert. Zudem fand in 2014 eine Seminarreihe zum Thema „Positiver Umgang mit schwierigen Kunden“ statt. An diesem Seminar konnten alle interessierten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus den Jobcentern der Städte und Gemeinden sowie des Kreises Coesfeld teilnehmen. Es wurden insgesamt 74 Personen geschult.

In den Besprechungen mit den Leiterinnen und Leitern der Jobcenter im Kreis Coesfeld fand weiterhin ein regelmäßiger Austausch zu diesem Thema statt. In allen Städten und Gemeinden wurden die Workshop-Ergebnisse an die Bürgermeisterinnen und Bürgermeister herangetragen und bereits weiter bearbeitet. Es wurden z.B. bereits Alarmsysteme installiert, hausinterne Arbeitsgruppen gebildet und Grundsatzserklärungen gegen Gewalt formuliert. Zudem wurde begonnen, den sogenannten „Notfallordner“ mit einzelnen Notfallplänen auszuarbeiten.

Über das Jahr verteilt fanden zudem Begehungen der Räumlichkeiten der einzelnen Jobcenter durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kreispolizeibehörde Coesfeld statt. Diese haben die vorhandenen Räumlichkeiten besichtigt und unter sicherheitstechnischen Aspekten bewertet. Im Mittelpunkt standen unter anderem eine Prüfung von Fluchtwegmöglichkeiten, eine darauf abgestimmte Büroeinrichtung sowie die Bewertung von Vertretungs- und Handlungsabsprachen zwischen den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, wie z.B. Regelungen zur Alleinarbeit.

Aufgrund seiner Aktualität und seines Umfangs werden das Thema „Sicherheit in Jobcentern“ und die Entwicklung von Gewaltpräventionsmaßnahmen das Jobcenter auch im folgenden Jahr weiterhin begleiten.

5. Gender Mainstreaming

Im Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland ist bereits seit 1949 festgeschrieben, dass Frauen und Männer gleichberechtigt sind. 1994 wurde der Passus aufgenommen „Der Staat fördert die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern und wirkt auf die Beseitigung bestehender Nachteile hin.“ Damit wurde eine aktive Verpflichtung für den Staat geschaffen.

Im Jahre 1999 erkannte die Bundesregierung die Gleichstellung von Frauen und Männern als durchgängiges Leitprinzip für ihr Handeln an und beschloss, diese Aufgabe mit Hilfe der Strategie des Gender Mainstreaming zu fördern.

Gender Mainstreaming ist eine international anerkannte Strategie zur Verfolgung des Ziels der Gleichstellung von Frauen und Männern. Basis ist die Erkenntnis, dass es keine geschlechtsneutrale Wirklichkeit gibt. Frauen und Männer können von politischen und verwaltungsseitigen Entscheidungen in ganz unterschiedlicher Weise betroffen sein.

Gender Mainstreaming ist eine Querschnittsaufgabe für alle Akteure auf allen Ebenen des arbeitsmarktpolitischen Handelns. Ziel ist hier, festgestellte Benachteiligungen am Arbeitsmarkt abzubauen und existenzsichernde Arbeit für Frauen und Männer möglich zu machen. Alle Projekte und Maßnahmen im Rahmen des SGB II werden mit Hilfe der Strategie des Gender Mainstreaming entwickelt. Dies wird seit zehn Jahren im Jobcenter umgesetzt.

Chancengleichheit

6. Beauftragte für Chancengleichheit am Arbeitsmarkt

Im Zuge der Reform des SGB II zum 01.01.2011 sind gemäß § 18e SGB II bei allen Jobcentern hauptamtliche Beauftragte für Chancengleichheit am Arbeitsmarkt (BCA) zu bestellen.

Der Informations-, Beratungs- und Aufklärungsauftrag der BCA richtet sich hierbei an Arbeitnehmerinnen, Arbeitnehmer, Arbeitgeberinnen, Arbeitgeber, Einrichtungen, Institutionen und andere am Arbeitsmarkt relevante Stellen.

BCA

Der Auftrag der BCA im Jobcenter des Kreises Coesfeld beinhaltet unter anderem die Zielsetzung, minderheitenspezifische Nachteile abzubauen bzw. im Zuge der Erreichbarkeit einer möglichst hohen Chancengleichheit mindestens entsprechend zu berücksichtigen. Hierzu gehören als Teilaspekt der Abbau geschlechtsspezifischer Nachteile, die Frauenförderung und die Förderung von Beruf und Familie. Hierbei sollen die individuellen Arbeits- und Lebenssituationen Betroffener Berücksichtigung finden. Dies ist mit folgendem Beispiel beschrieben.

Ein Beispiel aus der Praxis:

Es erscheint Frau W. und erklärt im Beratungsgespräch ihre berufliche und persönliche Situation. Sie sei alleinerziehend mit zwei minderjährigen Kindern im Alter von sechs Jahren und zehn Jahren. Die Kinderbetreuung sei an Wochentagen durch die Übermittagsbetreuung bis 16.30 Uhr sichergestellt, sodass sie ihre Arbeitskraft in der zur Verfügung stehenden Zeit einsetzen wolle. Sie sei motiviert in ihrem erlernten Beruf der Bürokauffrau zurückkehren zu wollen, um den Lebensunterhalt für sich und die minderjährigen Kinder sicherstellen zu können. Nach der Trennung und Scheidung vom Vater der Kinder, sowie einer Arbeitslosigkeit von zehn Jahren, schätze sie ihre Möglichkeiten der Rückkehr in ihren Beruf als gering ein, da auch ihre Kenntnisse im erlernten Beruf den Anforderungen des ersten Arbeitsmarktes heute nicht mehr entsprechen würden. Ihr Problem sei auch die Sicherstellung der notwendigen Kinderbetreuung bei einer Erkrankung der Kinder und in den Schulferien.

Nach Erfassung der aktuellen Situation der Frau W. wird zunächst eine Heranführung an den Arbeitsmarkt empfohlen. Dies soll in Teilzeit in einer beruflichen Integrationsmaßnahme, mit variabel ausgewählten Anwesenheitszeiten, umgesetzt werden. Frau W. wird über die Inhalte der beruflichen Integrationsmaßnahme „Familie und Beruf“ informiert und bewertet die Unterstützung der beruflichen Integration mit ihrer Teilnahme an der Maßnahme positiv. Die Teilnahme für die berufliche Eingliederungsmaßnahme „Familie und Beruf“ wird in der Eingliederungsvereinbarung geschlossen. Unterstützend erhält Frau W. einen Flyer mit Informationen zu der Maßnahme.

Frau W. nimmt für den vereinbarten Zeitraum an der Maßnahme teil. Sie erfährt die Heranführung an den Arbeitsmarkt innerhalb der Maßnahme unter anderem durch die Erstellung des individuellen Qualifikationsprofils, von Bewerbungsunterlagen und durch ein Betriebspraktikum. Ihr Leben hat dadurch eine positive Wendung genommen und ihr Blick ist auf eine berufliche Zukunft gerichtet. Durch konkrete Handlungsschritte wird sich Frau W. ihrem Ziel nähern.

Für die Umsetzung dieser Aufgabenstellung kooperiert die BCA darüberhinaus mit unterschiedlichen Akteuren im gemeinsamen Netzwerk des Jobcenters des Kreises Coesfeld. Hierbei geht es insbesondere darum, in Zusammenarbeit mit anderen Einrichtungen, den kommunalen Gleichstellungsbeauftragten, Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern, Verbänden und unterschiedlichen Interessengruppen Synergieeffekte für die Chancengleichheit am Arbeitsmarkt zu erzielen.

Im Auftrag von Netzwerkarbeit bildete sich zusätzlich auf Münsterlandebene in 2011 eine Arbeitsgruppe der BCA der Jobcenter der Kreise Borken, Coesfeld, Steinfurt und Warendorf, sowie der Jobcenter der Städte Münster und Hamm.



Bild der BCA auf Münsterlandebene (v. l. n. r.): Jessica Evers (BCA Jobcenter Kreis Steinfurt), Barbara Auder (BCA Jobcenter Kreis Coesfeld), Eva Maria Geissmann (BCA Jobcenter Stadt Münster), Monika Böckmann (BCA Jobcenter Kreis Warendorf), Ingrid Thiehoff Heiming (BCA Jobcenter Kreis Borken), Petra Vonier (BCA Jobcenter Stadt Hamm).

7. Fachanwendung

Die Leistungen zur Eingliederung in Arbeit als auch die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes des SGB II werden seit dem 01.04.2013 mit der Software „OPEN/PROSOZ“ erbracht.

OPEN/PROSOZ

Im Laufe des Jahres 2014 wurde der Betrieb mit der einheitlichen Software stetig verbessert und die Akzeptanz bei den Anwenderinnen und Anwendern deutlich erhöht. Anpassungen, wie spätere Verarbeitungszeitpunkte bei Veränderungen im Fall, Gestaltungsmöglichkeiten von Vordrucken oder die Datenübernahme von Werdegängen bei Umzügen sind bereits umgesetzt worden. Zudem wurde der Aufruf von Fachinformationen aus der Software implementiert. Der Prozess der aktiven Gestaltung der Software wird auch im Jahr 2015 fortgeführt.

II. Eckpunkte der inhaltlichen Ausgestaltung des SGB II

1. Grundsätze des SGB II

Das SGB II verfolgt grundsätzlich zwei Ziele: Es soll zum einen die Eigenverantwortung der Leistungsberechtigten sowie der mit ihnen in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen gestärkt werden und zum anderen dazu beitragen, dass sie den Lebensunterhalt unabhängig von der Grundsicherung aus eigenen Mitteln und Kräften bestreiten können.

„Fördern und Fordern“

Leistungsberechtigte sind daher verpflichtet, alle Möglichkeiten zur Beendigung oder Verringerung ihrer Hilfebedürftigkeit auszuschöpfen. Dies umfasst unter anderem die Pflicht, aktiv durch Arbeitsaufnahme mitzuwirken, sowie an angebotenen Maßnahmen zu ihrer Eingliederung in Arbeit teilzunehmen.

Durch den Grundsatz des „Förderns und Forderns“ sind diese Ziele gesetzlich verankert.

2. Leistungsformen

Das SGB II kennt folgende zwei Leistungsformen:

- Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes
- Leistungen zur Eingliederung in Arbeit

Bei den Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes spricht man von den sogenannten passiven Leistungen. Sie umfassen das Arbeitslosengeld II, das Sozialgeld und die Leistungen für Bildung und Teilhabe.

Die Leistungen zur Eingliederung in Arbeit werden als sogenannte aktive Leistungen bezeichnet. Sie umfassen z.B. die Arbeitsvermittlung, die Beschäftigung und die Qualifizierung von leistungsberechtigten Personen. Es wird das Ziel verfolgt, eine Eingliederung in das Berufsleben zu bewirken.

Die Aufgaben nach dem SGB II werden als Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung wahrgenommen. Das Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen übt die Fachaufsicht aus und ist zugleich gegenüber dem Kreis weisungsberechtigt.

3. Änderungen im Bereich der Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes

Im Jahr 2014 hat es keine wesentlichen gesetzlichen Änderungen im Bereich der Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes gegeben.

4. Änderungen im Bereich der Leistungen zur Eingliederung in Arbeit

Auch im Bereich der Leistungen zur Eingliederung in Arbeit hat es im Jahr 2014 keine grundlegenden gesetzlichen Änderungen gegeben.

III. Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes

1. Laufende Leistungen

Für alle potentiellen Leistungsberechtigten findet eine Eingangsberatung am Wohnort durch das Fallmanagement des örtlichen Jobcenters statt. Im Rahmen einer größtmöglichen Bürgernähe haben dazu alle elf kreisangehörigen Jobcenter Beratungsmöglichkeiten mit entsprechend qualifiziertem und erfahrenem kommunalen Fachpersonal eingerichtet.

Zu den Aufgaben dieser Eingangsberatung gehören folgende Tätigkeiten:

Erstantrag

- Vorprüfung des Anliegens
- Hinweis auf Selbsthilfemöglichkeiten
- Beratung bezüglich der rechtlichen Möglichkeiten
- Prüfung der Zugangsvoraussetzungen
- Antragsberatung, -annahme sowie -prüfung
- Klärung der Erwerbsfähigkeit
- Erstellung eines Profiling
- Erfassung der Daten in OPEN/PROSOZ
- Vorgangs- / Eingangsdokumentation und -statistik
- Unterstützung bei der Vermittlung in Arbeit



Beratungssituation vor Ort

Im Rahmen der Bedarfsfestsetzung wird der individuelle Anspruch der Antragstellerinnen und Antragsteller auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes ermittelt und durch einen entsprechenden Bewilligungsbescheid festgesetzt.

2. Bildung und Teilhabe

Mit dem Bildungs- und Teilhabepaket sind seit dem 01.01.2011 neue Möglichkeiten zur frühzeitigen Förderung von Kindern geschaffen worden. Die Kommunen sind Träger des Bildungs- und Teilhabepaketes. Die Bearbeitung von Anträgen über Leistungen

für Bildung und Teilhabe erfolgt im Kreis Coesfeld durch die örtlichen Jobcenter der Städte und Gemeinden. Diesen wurden einvernehmlich die Aufgaben mit Wirkung vom 01.01.2011 per Satzung in vollem Umfang übertragen.

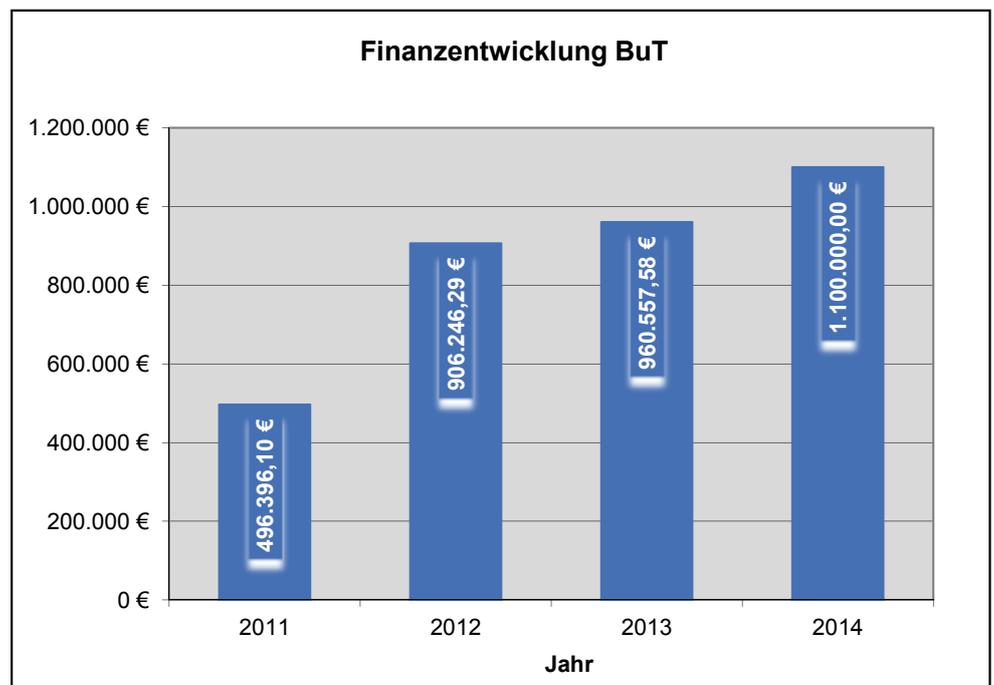
Der Rechtsanspruch auf Bildungs- und Teilhabeleistungen nach § 28 SGB II umfasst folgende Einzelleistungen:

- Ausflüge und mehrtägige Klassenfahrten für Schülerinnen und Schüler sowie für Kinder, die eine Tageseinrichtung besuchen
- Schulbedarf
- Schülerbeförderungskosten
- Lernförderung
- Zuschuss zum Mittagessen für Schülerinnen und Schüler sowie für Kinder, die eine Kindertageseinrichtung oder einen Hort besuchen
- Leistungen zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben (z.B. Musikunterricht, Vereinsbeiträge, Freizeiten) für Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres

Die Finanzierung der Leistungen für Bildung und Teilhabe erfolgt durch den Bund. Das Land Nordrhein-Westfalen erhält ab 2014 Mittel für die Finanzierung in Höhe von 3,7 % der Kosten der Unterkunft des SGB II und leitet diese nicht wie bisher pauschal, sondern ausgabenorientiert an die Kreise und kreisfreie Städte weiter. Es werden somit keine kommunalen Mittel zur Finanzierung des Bildungs- und Teilhabepaketes benötigt.

BuT

Zwischen dem Bund und den Ländern ist weiterhin streitig, ob für das Jahr 2012 eine Rückzahlungspflicht nicht ausgegebener Mittel besteht. Der Kreis Coesfeld hätte für das Jahr 2012 eine Rückzahlungspflicht von ca. 321.000 Euro. Das Land Nordrhein-Westfalen hat bereits gegen die Revision des Bundes Klage erhoben.



3. Schulsozialarbeit

Im Zusammenhang mit dem Bildungs- und Teilhabepaket wurden auch Mittel des Bundes für zusätzliche Schulsozialarbeit für den Personenkreis der Bildungs- und Teilhabeberechtigten zur Verfügung gestellt. Die Finanzierung des Bundes für zusätzliche Stellen der Schulsozialarbeit im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepaketes lief zum Jahresende 2013 aus.

Bei den Städten und Gemeinden im Kreis Coesfeld erfolgte analog eine projektbezogene Finanzierung der zusätzlichen Schulsozialarbeit bis zum 31.12.2013. Am Pictorius-Berufskolleg und dem Richard-von-Weizsäcker-Berufskolleg wurde aus nicht bis zum 31.12.2013 bei den Kreisschulen verbrauchten Fördermitteln Schulsozialarbeit befristet bis zum 31.07.2014 mit einem Stellenumfang von 1,5 Stellen fortgeführt.

Für eine darüber hinausgehende kommunalseitig selbstfinanzierte Fortführung der zusätzlichen Schulsozialarbeit ab dem Jahr 2014 standen keine Mittel des Kreises zur Verfügung. Das Land Nordrhein-Westfalen sowie die kommunalen Spitzenverbände haben durch verschiedene Initiativen keine Weiterführung der Finanzierung im Rahmen der Bildungs- und Teilhabeleistungen durch den Bund erreicht.

Die Landesregierung hat in einer Pressekonferenz am 26.11.2014 angekündigt, den Kreisen und kreisfreien Städten ein Angebot zur Fortführung der weiteren Schulsozialarbeit in den Jahren 2015 bis 2017 zu unterbreiten. Das Angebot ist betragsmäßig begrenzt und steht unter dem Vorbehalt, dass ein kommunaler Eigenanteil – für den Kreis Coesfeld 50 % – für die Finanzierung der zusätzlichen Schulsozialarbeit aufgewendet wird.

Inwieweit weitere Schulsozialarbeit im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepaketes in den Jahren 2015 bis 2017 angeboten werden kann, wird sich aus den anschließenden politischen Willensbildungsprozessen auch innerhalb der kreisangehörigen Städte und Gemeinden ergeben, die erst in 2015 geführt werden.

IV. Leistungen zur Eingliederung in Arbeit

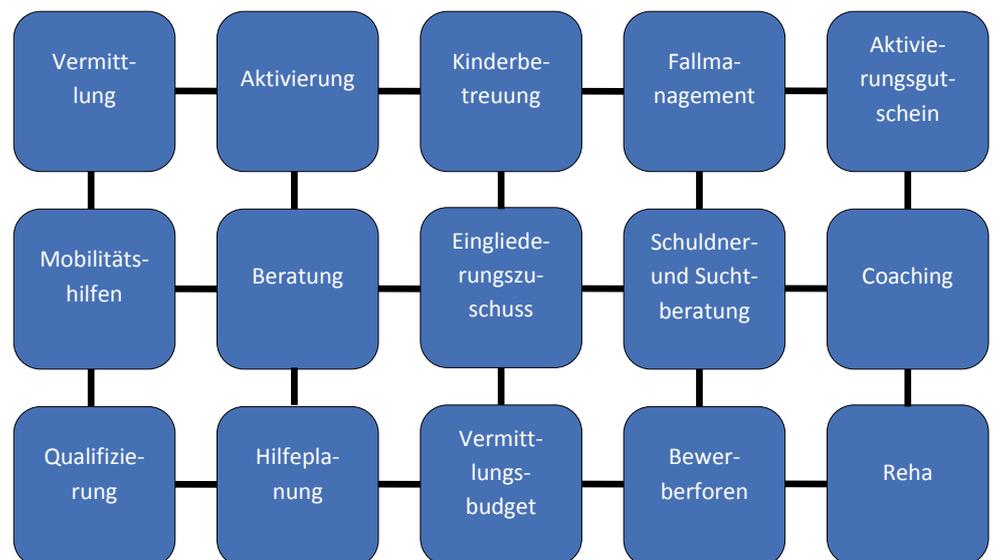
1. Integrationskonzept

Aktivierung

Erfolgreich wird die Umsetzung der Grundsicherung für Arbeitsuchende nur dann, wenn es gelingt, möglichst viele Menschen nachhaltig in den ersten Arbeitsmarkt zu integrieren. Daher ist insbesondere bei den arbeitsmarktfernen SGB II-Leistungsberechtigten eine individuelle Hilfeplanung und Hilfestellung erforderlich und ein Netzwerk von stufenartigen Hilfsangeboten vorzuhalten.

Das Konzept des Kreises Coesfeld zur Umsetzung des SGB II sieht bereits seit 2005 ein breitgefächertes und zielgruppenorientiertes Angebot an Maßnahmen und Förderinstrumenten für SGB II-Leistungsbezieherinnen und SGB II-Leistungsbezieher vor. Dieses Angebot richtet sich sowohl an ungelernete als auch an qualifizierte Menschen sowie im Bereich der unter 25-jährigen an Schülerinnen und Schüler in den Schulabgangsklassen sowie an Auszubildende mit Unterstützungsbedarf.

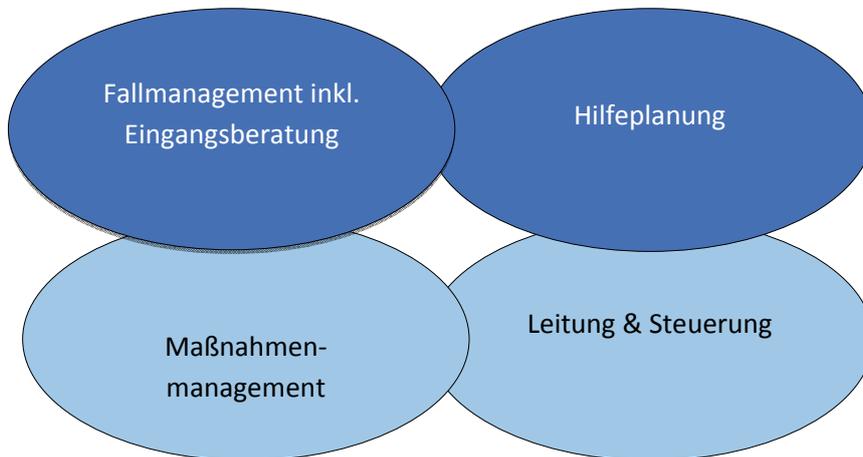
Hervorzuheben ist, dass die jeweiligen Maßnahmenblöcke zusammen mit der koordinierenden Hilfeplanung ein modulares und ineinander verzahntes Netzwerk bilden. Nachfolgend sind einzelne exemplarische Angebote des Jobcenters im Rahmen dieses Netzwerkes angeführt:



Gerade diese Kombination verschiedenster Maßnahmen und Förderinstrumente ermöglicht ein individuell abgestimmtes und gezieltes „Fördern und Fordern“ mit dem Ziel einer dauerhaften Integration in den ersten Arbeitsmarkt.

2. Organisation der aktiven Leistungen

Das Konzept zur Umsetzung des SGB II im Kreis Coesfeld beinhaltet für den Bereich der beruflichen Integration vier Funktionsbereiche:



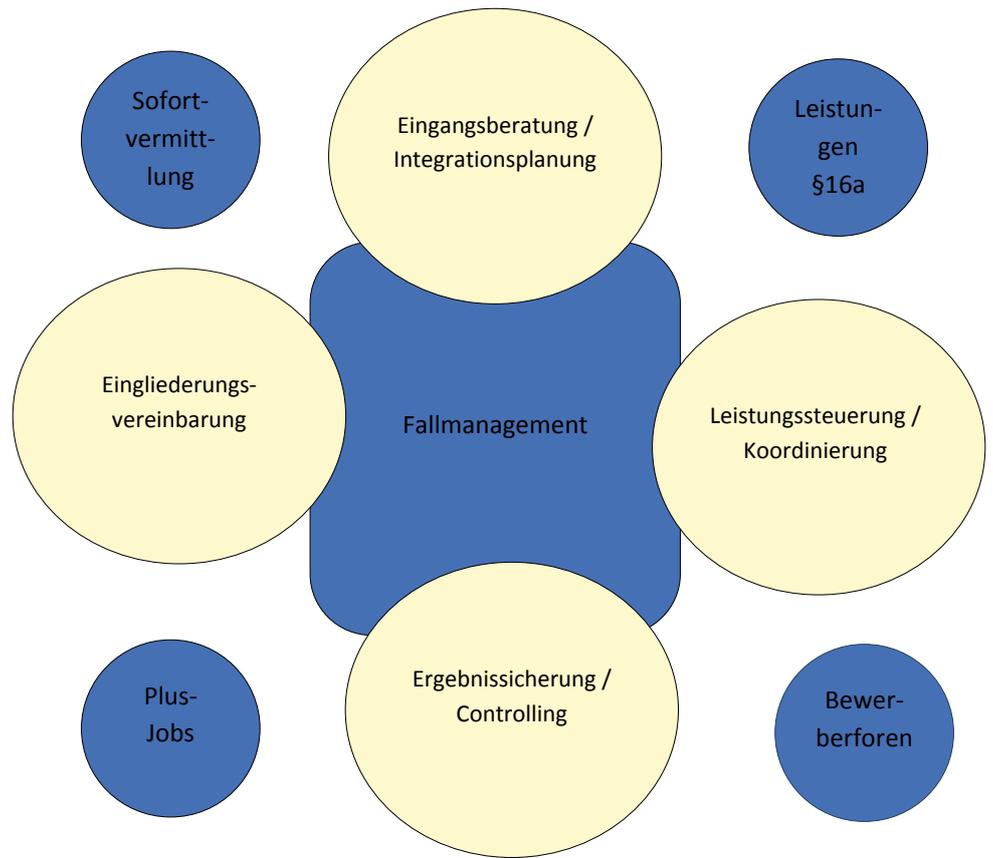
Im Rahmen einer größtmöglichen Kundennähe werden die zwei publikumsbezogenen Funktionsbereiche „Fallmanagement“ und „Hilfeplanung“ in den elf kreisangehörigen Städten und Gemeinden angeboten. Die Bereiche „Maßnahmenmanagement“ und „Leitung & Steuerung“ sind zentral beim Jobcenter der Kreisverwaltung Coesfeld angesiedelt.

3. Fallmanagement

Um Hilfebedürftigkeit zu überwinden, bedarf es einer möglichst maßgeschneiderten Ausrichtung aller aktiven und passiven Eingliederungsleistungen für die erwerbsfähigen Leistungsberechtigten. Kernelement dieser Bestrebung ist das zentrale Fallmanagement in allen elf kreisangehörigen Städten und Gemeinden.

Das Fallmanagement im SGB II beinhaltet hierbei die auf die Leistungsberechtigten individuell ausgerichteten Prozesse zur möglichst nachhaltigen Aktivierung und Integration in den ersten Arbeitsmarkt. Im Zuge dieses kooperativen Prozesses werden vorhandene individuelle Ressourcen und Problemlagen erfasst. Im Anschluss hieran erfolgt mit den Leistungsberechtigten eine spezielle Integrationswegplanung. Darüber hinaus werden auch andere zur Aktivierung bzw. Eingliederung in Arbeit erforderliche Schritte und flankierenden Angebote vereinbart wie beispielsweise die Inanspruchnahme der Beratungsangebote Dritter gemäß § 16a SGB II (Schuldner- und Suchtberatung, Sozialpsychiatrischer Dienst etc.). Maßnahmen und Angebote werden im Wege einer Eingliederungsvereinbarung gemeinsam mit den Leistungsberechtigten schriftlich vereinbart.

Klassische Aufgaben des Fallmanagements im Kreis Coesfeld:



Im Zuge der Gesamtverantwortung für den Leistungsfall obliegt dem Fallmanagement auch die bedarfsorientierte Einbindung und Beteiligung weiterer Fachdienste sowie externer Angebote, z.B. die Hilfeplanung des Jobcenters des Kreises Coesfeld, der lokale oder zentrale Arbeitgeberservice, die Plus-Job-Koordination, die Schuldner- und Suchtberatung usw.

4. Hilfeplanung

Beratung

Im Bereich der aktiven Leistungen wird seit 2005 das Instrument der „Hilfeplanung“ für die berufliche Eingliederung eingesetzt. Die Hilfeplanerinnen und Hilfeplaner des Kreises Coesfeld beraten in allen elf kreisangehörigen Städten und Gemeinden Kundinnen und Kunden und kooperieren mit dem örtlichen Fallmanagement.

Im direkten Kontakt wird auf der gesetzlichen Grundlage des SGB II mit der erwerbsfähigen Leistungsbezieherin oder dem erwerbsfähigen Leistungsbezieher im Einzelfall eine berufliche Perspektive erarbeitet. Im Ergebnis des Hilfeplangesprächs wird zunächst die Vermittelbarkeit in den ersten Arbeitsmarkt festgestellt. Vor dem Hintergrund der Zielsetzung der nachhaltigen Beschäftigung auf dem ersten Arbeitsmarkt müssen zunächst vielfältige, im Einzelfall begründete, Stärken und Schwächen herausgearbeitet werden. So werden den grundsätzlich arbeitsfähigen Leistungsberechtigten adäquate Integrationsangebote unterbreitet, welche an den Bedarfen der individuellen Beschäftigungsfähigkeit orientiert sind.

Eine Terminvergabe erfolgt durch die Einladung zum Hilfeplangespräch. Im Beratungsgespräch werden alle relevanten Daten in das System OPEN/PROSOZ eingepflegt, um

dann bei Erzielung des weiteren Ergebnisses die Eingliederungsvereinbarung schließen zu können. Zu den Aufgaben der Hilfeplanung sind auch die gemäß dem SGB II vorgesehenen Konsequenzen bei Nichteinhaltung von Terminen und Vereinbarungen zu beachten. Das Anhörungsverfahren sowie der Verwaltungsakt sind dann ebenso Bestandteil der Arbeit der Hilfeplanung für die im Einzelfall betroffenen Kundinnen und Kunden.

Beispiele aus der Praxis

Es folgen zwei Einzelsituationen im Hilfeplangespräch. Die Beschreibung erfolgt im idealen Erstkontakt mit der bzw. dem erwerbsfähigen Leistungsberechtigten, um den Verlauf für die berufliche Eingliederung beispielhaft darzustellen.

Fallbeispiel 1:

Situation einer bzw. eines unter 25-jährigen

Herr X. wurde der Hilfeplanung zu einem Zeitpunkt zugewiesen, zu dem er bereits in der Obdachlosenunterkunft wohnte und die Berufsfachschule für Wirtschaft und Verwaltung aufgrund seiner Lebenssituation in der Notunterkunft abgebrochen hatte. Er berichtete, das Leben in der Obdachlosenunterkunft sei nicht mit der Schülerrealität vereinbar. Zudem hätte er sich die Fahrtkosten nicht mehr leisten können. Im Gespräch wurden weitere persönliche Handicaps deutlich. Auch spiegelte sich seine persönliche Befindlichkeit in seinem Äußeren wider.

Ursprünglich hatte Herr X. das Ziel, nach seinem Realschulabschluss das Fachabitur zu erlangen, um eine Ausbildung als Bankkaufmann absolvieren zu können.

Sein vorrangiges Bestreben zum Zeitpunkt des Hilfeplangesprächs war es, erwerbstätig zu werden, um seine Chancen hinsichtlich einer eigenen Wohnung zu verbessern. Da er auf sich alleine gestellt war, war offenkundig, dass er dringend eine Tages- und Planungsstruktur benötigt, die ihn realistische berufliche Ziele mit der gebotenen Form von Unterstützung entwickeln lässt. Die Hilfeplanung bedeutet in ihrer Umsetzung eine kontinuierliche Begleitung bei der Ausgestaltung dieses beruflichen Integrationsprozesses.

Daher erfolgte die Zuweisung zu einer Assessment- und Kompetenzfeststellungsmaßnahme. Ziel der Maßnahme ist das Eruiieren vorhandener Fähigkeiten, Kompetenzen und Ressourcen. Diese bilden dann die Basis für die weitere Planung des Vorgehens der beruflichen Integration. Um Planungssicherheit zu gewährleisten wird bereits in dem aktuellen Hilfeplangespräch ein Folgetermin vereinbart. Gleichzeitig werden grob vorhandene, mögliche weiterführende Maßnahmen angedacht, die als Unterstützungssystem für die Zielgruppe der unter 25-jährigen sinnvoll sein können. Hierüber werden erste Anreize geschaffen, die sowohl für die Motivation als auch für die Entwicklung neuer Perspektiven unerlässlich sind. Für Herrn X. ergaben sich durch die Betreuung durch die Hilfeplanung neue Erkenntnisse um seine berufliche Zukunft neu zu gestalten und das bisherige Leben hinter sich zu lassen. Das Assessment führte dazu, dass Herr X. einen neuen und vor allem positiven Blick auf sein Leben bekam. Selbsterkenntnisse zu seinen Fähigkeiten ließen ihn Mut schöpfen, erneut und mit neuem Schwung sein ursprüngliches Ziel des Schulbesuchs in einem zweiten Anlauf anzusteuern. Auch wenn dies noch nicht konkretisiert ist, bleibt es als realisierbares Ziel für das Schuljahr 2015/2016 bestehen und für ihn persönlich ein Lichtblick in seine Zukunft. Bis dahin überbrückt er die Zeit sinnvoll mit einer geringfügigen Beschäftigung, um gefordert zu sein und nicht wieder in alten Verhaltensmustern und Lebensumständen Stillstand zu erleben.

Fallbeispiel 2:

Herr Y. war langzeitarbeitslos und litt an den Auswirkungen eines Bandscheibenvorfalles und unter Depressionen. Dass in Folge dadurch seine körperliche und seelische Leistungsfähigkeit reduziert war, bestätigte eine ärztliche Begutachtung der unteren Gesundheitsbehörde.

Er nutzte mehrere Beratungstermine im Rahmen der Hilfeplanung, aber auch bei Maßnahmeträgern, um seine Erkrankungen und die empfundene Perspektivlosigkeit wahrnehmbar werden zu lassen. Er bezeichnete sich selber als schwer vermittelbar, auch weil es ihm an bestimmten geistigen Voraussetzungen fehlte, um auf dem Arbeitsmarkt Fuß fassen zu können. Misserfolge bestärkten seine Selbsteinschätzung und auch die Integrationsangebote, wie z.B. das Bewerberforum und ein Plus-Job, verbesserten seine Lebenssituation nicht. Daher sollte ein individuelleres Integrationsangebot als weitere Chance genutzt werden, um erste positive Erfahrungen bekommen zu können.

Ein Einzelcoaching stellte in dieser Situation das geeignete Instrument dar, um einen beruflichen Einstieg bekommen zu können. Das Angebot der Hilfeplanung, ein Einzelcoaching wahrzunehmen, das auf seine persönliche Situation zugeschnitten ist, stellte sich als das passende Angebot dar. Die Kombination aus individueller Förderung und Aktivierung war passend, um eine grundlegende Veränderung und ein Arbeitsangebot zu erhalten. Für die Arbeitsaufnahme von Herrn Y. war die Einzelbetreuung unter Berücksichtigung seiner Kenntnisse und Fähigkeiten sowie die Suche nach einer passgenauen Stelle ausschlaggebend.



Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Jobcenters des Kreises Coesfeld aus dem Team Hilfeplanung / Arbeitgeberservice

5. Abgrenzung Fallmanagement / Hilfeplanung

Im Zuge der Geschäftsprozessoptimierung wurde die Schnittstelle zwischen dem Fallmanagement und der Hilfeplanung aufgrund der Erfahrungen der vergangenen Jahre angepasst und einige Bereiche neu zugeordnet. Ziel war es hierbei, mehr Transparenz in Bezug auf Zuständigkeiten und den damit verbundenen Aufgaben zu bekommen,

aber auch gegenüber Leistungsbezieherinnen und Leistungsbeziehern das Aufgabenprofil beider Akteure deutlicher werden zu lassen. Das System der Fallbetrachtung im „Vier-Augen-Prinzip“ von Fallmanagement und Hilfeplanung bleibt jedoch ausdrücklich bestehen. Systematisiert wurden hierbei die Arbeitsprozesse, indem ein „Schnittstellenpapier“ Verbindlichkeit in Bezug auf Zuständigkeiten liefert und eine Vergleichbarkeit der jeweiligen Dienstleistungen auf dieser Ebene für das gesamte Kreisgebiet schafft.

Der Hilfeplanung obliegt die Beratung in Bezug auf die berufliche Eingliederung. Diese Integrationsangebote werden für unterschiedliche Zielgruppen und -bedarfe entwickelt und ergeben sich aus den Erfahrungen der Akteure und aus ihrem Praxisalltag. Hinzukommt nun die Verantwortung für verknüpfte Aufgaben, wie beispielsweise Sanktionen.

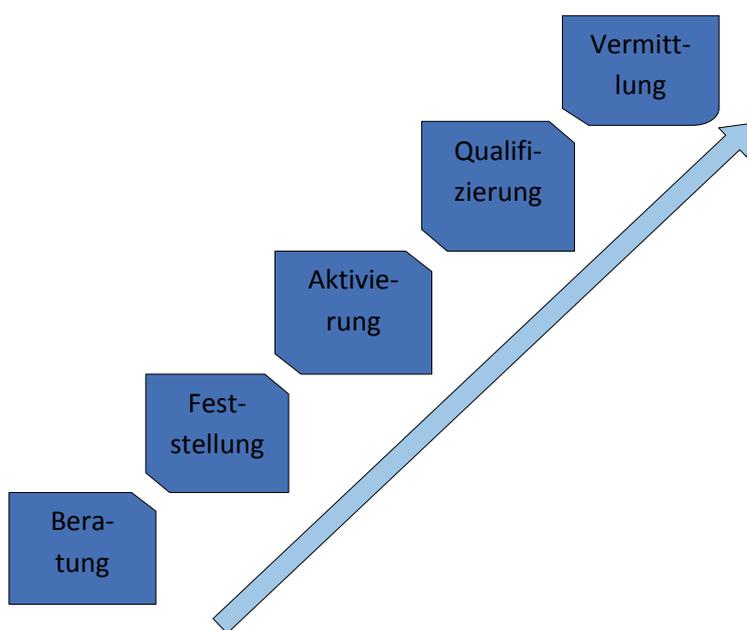
Das Fallmanagement behält die grundsätzliche Fallverantwortung und übernimmt die operative Fallarbeit erst dann wieder, wenn die Möglichkeiten der beruflichen Integration der Hilfeplanung ausgeschöpft sind.

6. Unterstützungs- und Integrationsmaßnahmen für alle Personen

Anhand der sich aus der Hilfeplanung ergebenden individuellen Bedarfe und unter Berücksichtigung der beruflichen bzw. schulischen Qualifikationen sowie der beruflichen Erfahrungen der Leistungsberechtigten erfolgt die Konzeption und Umsetzung von Unterstützungs- und Integrationsangeboten zur Vermittlung, gemeinnütziger Beschäftigung sowie beruflicher Eingliederung.

Angebote

Im Rahmen der „**Vermittlung**“ sollen arbeitsmarktnahe SGB II-Kundinnen und SGB II-Kunden dauerhaft in den ersten Arbeitsmarkt integriert werden. Dieser Bereich umfasst neben den Direktvermittlungen in den ersten Arbeitsmarkt insbesondere auch die Bereitstellung von Einzel- und Gruppenangeboten sowie unterschiedlichen Förderinstrumenten.



Klassische Fördertreppe im SGB II

Die Angebote zur „**Qualifizierung**“ richten sich an Personen, die über keine oder keine aktuellen arbeitsmarktrelevanten Qualifizierungen als Grundvoraussetzung für eine Integration in den ersten Arbeitsmarkt verfügen. Die Bandbreite der hierzu vorgehaltenen Gruppen- und Einzelangebote auf der Grundlage des § 81 SGB III (Förderung der beruflichen Weiterbildung) reicht von einer niederschweligen Einstiegs- oder Orientierungsqualifizierung für arbeitsmarktferne Personen über eine Auffrischungsqualifizierung für Berufsrückkehrerinnen und Berufsrückkehrer bis hin zur berufsspezifischen Fachqualifizierung mit anerkanntem Kammerabschluss für leistungsstärkere Personen mit beruflicher Vor- oder Ausbildung und Berufserfahrung.

Schwerpunkte im Bereich „**Aktivierung bzw. Feststellung und Orientierung**“ sind Gruppen- und Einzelangebote zur Aktivierung, Orientierung, Beratung, Motivation und Vermittlung von besonders schwer vermittelbaren Leistungsberechtigten sowie Angebote zur Feststellung der individuellen Ressourcen und Potentiale (Assessment). Aufgrund der bei dieser Personengruppe festgestellten Vermittlungshemmnisse bzw. geringen schulischen und beruflichen Qualifikationen erfolgt in dieser Maßnahmenstufe grundsätzlich eine Ergänzung der Angebote um sozialpädagogische Betreuungskräfte.

7. Maßnahmen für Personen unter 25 Jahren

Jugendliche und junge Erwachsene

Grundsätzlich stehen alle arbeitsmarktintegrativen Angebote auch allen Jugendlichen und jungen Erwachsenen unter 25 Jahren („U25“) offen. Darüber hinaus bietet das Jobcenter des Kreises Coesfeld regelmäßig jugendspezifische Maßnahmen mit dem Ziel der Vermittlung in eine Berufsausbildung oder in ein versicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis an.

Neben den kreiseigenen Angeboten bestehen weiterhin Maßnahmenangebote aus den Sonderprogrammen der Europäischen Union und des Landes Nordrhein-Westfalen. Exemplarisch hierfür seien das Werkstattjahr, Jugend in Arbeit plus und die Vermittlung in eine Teilzeitausbildung für junge Alleinerziehende genannt.

Insbesondere folgende Angebote des Jobcenters zur Integrationen von Jugendlichen (Schwerpunkt U25) in eine betriebliche Ausbildung oder in eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung werden hierbei mit Erfolg eingesetzt:

- Rückübertragung der ausbildungsplatzsuchenden Schulabgängerinnen und Schulabgänger an die Agentur für Arbeit Coesfeld
- Unterstützung der Jugendlichen bei der Suche nach ausbildungsvorbereitenden Praktikumsplätzen sowie Begleitung während der Praktika
- Unterstützung alleinerziehender junger Menschen bei der Erreichung eines betrieblichen Ausbildungsabschlusses durch die Förderung von Teilzeitausbildungsangeboten
- Zuweisung noch nicht ausbildungsreifer Jugendlicher U25 in das aktuelle Landesprogramm „Werkstattjahr“ bzw. das Nachfolgeprogramm „Produktionsschule“
- Unterstützung bei der Vorbereitung auf eine Berufsausbildung durch Vermittlung in eine Einstiegsqualifizierung nach § 54a SGB III

- Unterstützung durch die Gewährung ausbildungsbegleitender Hilfen (abH), einschließlich Einstiegsqualifizierung (EQplus)
- Ausbildungsintegrative Gruppenangebote des Jobcenters des Kreises Coesfeld gemäß § 45 SGB III (z.B. Neue Wege in betriebliche Ausbildung) an zeitgleich mehreren Standorten im Kreisgebiet
- Niederschwellige Einzelangebote für ausbildungsferne Jugendliche auf Basis von Aktivierungs- und Vermittlungsgutscheinen (z.B. „Jugendcoaching“ und „Activity“)
- Vermittlung in eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung mit Hilfe des Landesprogrammes Jugend in Arbeit plus

Zusätzlich greift das Jobcenter auf die begleitenden Angebote der Kommunalen Koordinierung (Kein Abschluss ohne Anschluss, kurz: KAoA) im Übergang von Schule in Beruf zurück.

Hauptziel der KAoA ist ein rechtskreisübergreifendes Angebot für die Zielgruppe der benachteiligten Jugendlichen und jungen Erwachsenen. Der erste Schritt zur Zielerreichung ist die Zusammenfassung gemeinsamer Ziele und Angebote unter Beachtung der jeweiligen Zuständigkeiten (SGB II, SGB III, SGB VIII, SGB XII). Der nächste Schritt ist die Ausarbeitung von Abstimmungsbedarfen unter Zugrundelegung des Lebensalters der bzw. des Jugendlichen oder jungen Erwachsenen.

Im Bereich U25 wird ferner – alternativ zu einer formalisierten „Jugendberufsagentur“ – in Zusammenarbeit mit den drei Jugendämtern im Kreis Coesfeld ein gemeinsames Integrationskonzept für den Personenkreis der unter 25-jährigen erarbeitet, das ab 2015 zunächst an drei Standorten im Kreis Coesfeld erprobt werden soll. Ziel ist eine ganzheitliche Betreuung in zunächst 20 gemeinsamen Fällen.

Ein weiterer Unterstützungsschwerpunkt für die Personengruppe der Jugendlichen und jungen Erwachsenen unter 25 Jahren ist in der aktiven Bereitstellung der kommunalen Leistungen zu sehen. Neben dem Thema Kinderbetreuung – gerade auch für die Gruppe der jugendlichen Alleinerziehenden – ist insbesondere der zunehmenden frühen Verschuldung sowie dem Risiko von Suchterkrankungen frühzeitig entgegen zu wirken.

Hierzu erfolgt eine möglichst frühe Einbindung der Einrichtungen der Sucht- und Schuldnerberatungen, damit etwaige Problemlagen schnellstmöglich erkannt, Lösungsmöglichkeiten aufgezeigt und korrigierende Handlungsansätze gemeinsam vereinbart und gestartet werden können.

Nur so ist gewährleistet, dass sich erste Problemlagen nicht zu dauerhaften Vermittlungshemmnissen verfestigen, die die Aufnahme einer betrieblichen Ausbildung oder einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung nachhaltig verhindern.

8. Förderinstrumente

Die vom Kreis Coesfeld regelmäßig durchgeführten Gruppenmaßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung werden mit folgenden Zielsetzungen angeboten:

- Heranführung an den Ausbildungs- und Arbeitsmarkt
- Feststellung, Verringerung oder Beseitigung von Vermittlungshemmnissen
- Vermittlung in eine versicherungspflichtige Beschäftigung

Neben den gruppenorientierten Maßnahmenangeboten werden auch individuelle Einzelangebote und Förderinstrumente zur Vermittlung eines Arbeitsplatzes durch den kommunalen Grundsicherungsträger vorgehalten.

Folgende Förderinstrumente können zur Eingliederung genutzt werden:

- Eingliederungszuschüsse für Arbeitgeber (§ 88 SGB III)
- Vermittlungsorientierte Einzelcoachings (§ 45 SGB III)
- Leistungen aus dem Vermittlungsbudget (§ 44 SGB III)
- Mobilitätsbeihilfen für PKW und Führerscheine (§ 44 SGB III)
- Berufliche Weiterbildung (Bildungsgutscheine gem. § 81 SGB III)
- Aktivierungs- und Vermittlungsgutscheine (§ 45 SGB III)
- Beauftragung privater Arbeitsvermittler (AVGS-MPAV)

Darüber hinaus werden folgende Angebote zur Vermittlungsunterstützung vorgehalten:

- Arbeitgeberservice
- Praktikumsbegleitung
- Ausbildungsplatzvermittlung
- Bewerberforen
- Existenzgründung und -begleitung
- Rehabilitandenberatung
- Perspektive 50plus

9. Kommunale Förderinstrumente nach § 16a SGB II

Als zugelassener kommunaler Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende ist der Kreis Coesfeld, zusammen mit seinen kreisangehörigen Städten und Gemeinden, auch für die Sicherstellung der kommunalen Leistungen nach § 16a SGB II zuständig.

Hierbei erfolgt die Umsetzung der kommunalen Leistungen nach § 16a SGB II eigenverantwortlich durch das Fallmanagement der kreisangehörigen Delegationsgemeinden. Die Städte und Gemeinden sind durch eine Satzung mit der eigenverantwortlichen Wahrnehmung dieser Aufgabe betraut worden.

Die Praxis zeigt, dass es in den jeweiligen Städten und Gemeinden ein umfangreiches Angebot an kommunalen Leistungen für SGB II-Kundinnen und SGB II-Kunden gibt. Diese Leistungen werden aus unterschiedlichen Fachdiensten erbracht, z.B. aus den Bereichen Jugend, Schule, Sport und Kultur.

Darüber hinaus hat der Kreis Coesfeld mit Trägern der freien Wohlfahrtsverbände Vereinbarungen über Angebote im Bereich Schuldner- und Suchtberatung getroffen. So erfolgt die Umsetzung der Schuldnerberatung in Zusammenarbeit mit dem Diakonischen Werk des Ev. Kirchenkreises Steinfurt - Coesfeld - Borken. Die Suchtberatung wird durch den Caritasverband für den Kreis Coesfeld e.V. und die Arbeiterwohlfahrt Unterbezirk Münsterland - Recklinghausen sichergestellt. Beide Beratungsangebote werden im Kreisgebiet sowohl an den Standorten Coesfeld und Dülmen als auch in Lü-

dinghausen vorgehalten. Flankiert wird dieses kreisweite Angebot durch Service- und Dienstleistungen weiterer freier Träger und gewerblicher Anbieter.

Die Betreuung minderjähriger oder behinderter Kinder, die häusliche Pflege von Angehörigen sowie die psychosoziale Betreuung erfolgt überwiegend durch kommunale Dienste wie den Stadt- und Kreisjugendämtern, der kreiseigenen Pflegeberatung oder dem sozialpsychiatrischen Dienst des Gesundheitsamtes des Kreises Coesfeld.

Die Koordinierung und Zugangssteuerung erfolgt hierbei für die SGB II-Leistungsberechtigten grundsätzlich durch das Fallmanagement vor Ort.

10. Plus-Jobs

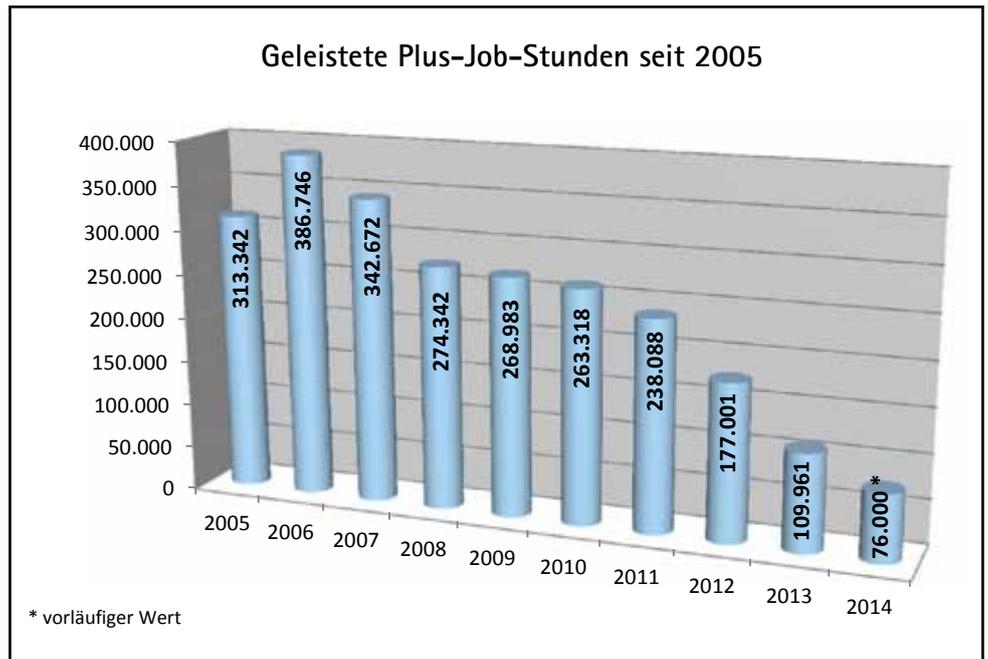
Bereits seit zehn Jahren werden „Plus-Jobs“ im Kreis Coesfeld Leistungsberechtigten, denen kurzfristig kein Angebot im Rahmen der beruflichen Integration unterbreitet werden kann, zur Verfügung gestellt.

Zu Beginn der Option waren „Plus-Jobs“ umgangssprachlich als „1-Euro-Jobs“ bekannt, da SGB II-Kundinnen und SGB II-Kunden als angemessene Entschädigung für die mit der Ausübung der Arbeitsgelegenheit verbundenen arbeitsbedingten Mehraufwendungen (z.B. zusätzliche Reinigung der Bekleidung, zusätzliche Ernährung, erforderliche Fahrtkosten) zusätzlich zum Arbeitslosengeld II den Betrag von 1,00 Euro je tatsächlich geleisteter Arbeitsstunde erhalten.

Seit einigen Jahren hat sich der Name „Plus-Job“ für die im öffentlichen Interesse liegende, wettbewerbsneutrale und zusätzliche Arbeitsgelegenheit, die jedoch kein Arbeitsverhältnis im Sinne des Arbeitsrechts begründet, im Kreis Coesfeld durchgesetzt.

Die Schaffung, Organisation und Betreuung der entsprechenden „Plus-Jobs“ liegt ebenso wie die Zuweisung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer zu den Plus-Jobs in der Zuständigkeit der elf örtlichen Jobcenter.

Aufgrund gesetzlicher Änderungen ist die Zahl der geleisteten Plus-Job-Stunden insbesondere seit dem Jahr 2012 deutlich zurückgegangen. Seitdem müssen die „Plus-Jobs“ wettbewerbsneutral, im öffentlichen Interesse und zusätzlich sein. Mit insgesamt 386.746 Stunden ist 2006 das Jahr mit der höchsten Anzahl an geleisteten Plus-Job-Stunden. Im Jahr 2012 wurden insgesamt 177.001 Stunden geleistet. Im Jahr 2014 ist die Zahl der geleisteten Plus-Job-Stunden weiter zurückgegangen und beträgt nun rund 76.000 Stunden.



11. Eingliederungszuschuss

Leistungen an Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber

Im Bereich der Eingliederungszuschüsse hat es in den letzten zehn Jahren einige – sowohl gesetzliche als auch organisatorische – Änderungen gegeben.

Angefangen hat alles mit dem sogenannten „Lohnkostenzuschuss“. Bis 2009 wurden Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber, die eine SGB II-Leistungsbezieherin bzw. einen SGB II-Leistungsbezieher sozialversicherungspflichtig eingestellt haben, mit einem Zuschuss in Höhe von monatlich 500,00 Euro über einen Zeitraum von sechs Monaten gefördert. Es stellte sich jedoch heraus, dass bei dieser Regelung nicht jede Arbeitsstelle individuell gefördert werden konnte.

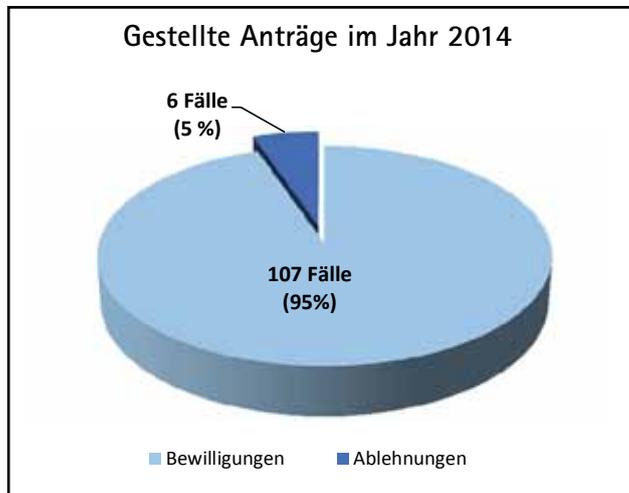
Aus diesem Grund werden durch eine gesetzliche Änderung seit 2010 Eingliederungszuschüsse zur Vermittlung von SGB II-Leistungsberechtigten in eine sozialversicherungspflichtige Arbeitsstelle gewährt. Mit einem Eingliederungszuschuss kann eine Arbeitgeberin bzw. ein Arbeitgeber gefördert werden, der eine Kundin oder einen Kunden einstellt, die bzw. der im Vergleich zu anderen Bewerberinnen und Bewerbern in ihrer bzw. seiner Wettbewerbsfähigkeit eingeschränkt ist.

Bei der Gewährung eines Eingliederungszuschusses wird zunächst geprüft, ob sogenannte Vermittlungshemmnisse vorliegen. Dies können unter anderem gesundheitliche Einschränkungen oder eine fehlende Qualifikation sein. Liegen Vermittlungshemmnisse vor und ist die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer dadurch bei der Ausübung ihrer bzw. seiner beruflichen Tätigkeit eingeschränkt, wird der Arbeitgeberin oder dem Arbeitgeber auf Antrag eine individuelle, auf die Kundin bzw. den Kunden bezogene Förderung, beispielsweise in Höhe von monatlich 30 % des berücksichtigungsfähigen Arbeitsentgeltes für eine Dauer von vier Monaten, gewährt. Die Höhe und Dauer der Förderung richtet sich hierbei nach der individuellen Leistungsfähigkeit der Kundin bzw. des Kunden, die durch die zuständige Fallmanagerin oder den zuständigen Fallmanager eingeschätzt wird.

In den vergangenen Jahren sind alle Anträge auf Gewährung eines Eingliederungszuschusses im Jobcenter der Kreisverwaltung Coesfeld abschließend bearbeitet worden.

Seit dem 01.04.2014 liegt die Zuständigkeit zur Gewährung und Abwicklung von Eingliederungszuschüssen bei den elf örtlichen Jobcentern im Kreis Coesfeld. So können Anträge direkt vor Ort entschieden werden, was den Arbeitsablauf deutlich vereinfacht und eine höhere Verbindlichkeit gegenüber der Arbeitgeberin oder dem Arbeitgeber mit sich bringt.

Im Jahr 2014 wurden insgesamt 113 Anträge von Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern auf die Gewährung eines Eingliederungszuschusses gestellt, von denen 107 bewilligt worden sind. In 23 Fällen der im Jahr 2014 bewilligten Zuschüsse ist das Arbeitsverhältnis vorzeitig beendet worden oder trotz Gewährung nicht zustande gekommen. Schaut man auf die 84 noch bestehenden Arbeitsverhältnisse, wird deutlich, dass ein Eingliederungszuschuss ein etabliertes Instrument zur Vermittlung von Leistungsbezieherinnen und Leistungsbezieher in eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung ist.



Insgesamt wurden für das Jahr 2014 Zuschüsse in Höhe von 382.447,94 Euro gewährt. Die entstandenen Kosten wurden vom Bund erstattet.

12. Bewerberforen

Der Kreis Coesfeld hält seit 2005 in allen Städten und Gemeinden ein Bewerberforum für SGB II-Leistungsberechtigte vor.

Diese kommunalen Bewerberforen unterstützen die Eigenbemühungen der SGB II-Leistungsbezieherinnen und Leistungsbezieher bei der Stellensuche. Weitere Angebote der Bewerberforen sind individuelle Hilfen bei der Bewerbungserstellung am PC, Bewerbungsberatung sowie die Zurverfügungstellung aktueller PC- und Drucktechnik für die Bewerbungserstellung und für die Internetrecherche.

Die Bewerberforen haben je nach regionalem Standort und lokaler Bedarfslage zwischen 15 und 42 Stunden in der Woche geöffnet, sodass z. B. auch Personen, die einen Plus-Job ausüben, die Möglichkeit haben, die Bewerberforen zu nutzen.

Die Gutscheine für die Nutzung der örtlichen Bewerberforen erhalten die SGB II-Leistungsberechtigten durch das Fallmanagement.

13. „JobPerspektive“ – Leistungen nach § 16e SGB II

Seit dem 01.04.2008 wird das Projekt „JobPerspektive“ im Kreis Coesfeld umgesetzt.

Mit der „JobPerspektive“ sollen erwerbsfähige hilfebedürftige Leistungsbezieherinnen und Leistungsbezieher die Möglichkeit erhalten, trotz Langzeitarbeitslosigkeit, individueller sowie multipler Vermittlungshemmnisse eine Beschäftigungsmöglichkeit zu erhalten.

Bei Arbeitsvertragsabschluss wird der Arbeitgeberin bzw. dem Arbeitgeber eine bis zu 75%-ige Unterstützung für die ersten 24 Beschäftigungsmonate gewährt. Der Zuschuss soll die besondere Fürsorge, den erhöhten Einarbeitungsaufwand oder auch die kontinuierliche Minderleistung der Arbeitnehmerin bzw. des Arbeitnehmers ausgleichen.

Im Kreis Coesfeld waren Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber in 50 Fällen bereit, das Instrument „JobPerspektive“ in ihrem Unternehmen, ihrer Institution oder Organisation einzusetzen.

Sonderprogramme

In allen 50 Fällen wurden die Beteiligten flankierend durch das Jobcenter des Kreises Coesfeld begleitet. Ziel der Begleitung ist es, den Fortbestand des Arbeitsverhältnisses zu sichern, aber auch den Übergang in ein nicht gefördertes Beschäftigungsverhältnis und ein Leben ohne Leistungen nach dem SGB II zu unterstützen. Dies hat sich in vielen Fällen realisiert. Im Jahr 2014 beendete ein weiterer Arbeitnehmer seine Beschäftigung im Rahmen der „JobPerspektive“ durch den Übergang in den Altersruhestand.

Gegenwärtig verbleiben noch 19 Arbeitsverhältnisse im Rahmen der „JobPerspektive“ mit einer Beschäftigung und einem unabhängigen und leistungsfreien Leben. Parallel dazu besteht für sie die Begleitung und Betreuung durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Hilfeplanung fort. Das Ziel des nahtlosen Überganges in eine nicht geförderte Beschäftigung für die Projektteilnehmerinnen und Projektteilnehmer bleibt erklärtes Ziel.

14. Bürgerarbeit

Mit Erlass vom 09.07.2010 hat das Bundesministerium für Arbeit und Soziales den Kreis Coesfeld mit der Umsetzung des Modellprojektes Bürgerarbeit beauftragt. Die Laufzeit des Projektes ist auf den Zeitraum vom 15.09.2010 bis zum 31.12.2014 festgelegt worden.

Das Modellprojekt wird im Verbund mit den Kreisen Borken und Warendorf umgesetzt. Die münsterlandweite Koordinierung erfolgt durch die Regionalagentur Münsterland.

Ziel des Modellprojektes „Bürgerarbeit“ im Kreis Coesfeld ist es, arbeitslose SGB II-Leistungsberechtigte durch qualitativ gute und konsequente Aktivierung in den allgemeinen Arbeitsmarkt zu integrieren (Aktivierungsphase).

Für 15 Personen wurden in Zusammenarbeit mit den kreisangehörigen Städten und Gemeinden sowie den Maßnahmen- und Bildungsträgern Bürgerarbeitsstellen mit einer bis zu 24-monatigen sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung geschaffen.

Diese 15 geschaffenen und auch besetzten Beschäftigungsstellen, die alle die hohen Kriterien der Zusätzlichkeit, des öffentlichen Interesses sowie der Wettbewerbsneutralität erfüllen, sind in folgenden Bereichen eingerichtet worden:

- Tourismus / Kultur: 4 Stellen
- Garten- und Landschaftspflege: 6 Stellen
- Haushaltsdienstleistungen: 1 Stelle
- Tierpflege: 1 Stelle
- Umweltschutz: 1 Stelle
- Barrierefreiheit: 2 Stellen

Aufgrund der Laufzeit des Modellprojektes Bürgerarbeit bis zum 31.12.2014 ist eine Auswertung der Nachhaltigkeit der Beschäftigungsaufnahmen und der Übergänge auf den ersten Arbeitsmarkt erst Mitte 2015 möglich. Zum jetzigen Zeitpunkt wird jedoch bereits von einer positiven Integration in den ersten Arbeitsmarkt in mindestens 20 % der Förderfälle ausgegangen.

Bereits jetzt ist festzustellen, dass in fast allen Förderfällen, sowohl aus Sicht der Teilnehmerinnen und Teilnehmer, als auch aus Sicht der Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber, deutliche Integrationsfortschritte sowie eine sichtbare Reduzierung von Vermittlungshemmnissen erzielt werden konnten, wie es auch in dem nachfolgenden Beispiel exemplarisch vorgestellt wird.

Ein Beispiel aus der Praxis

Das folgende Projekt beschreibt ein besonders gelungenes Modell dreier Bürgerarbeitsplätze in der sogenannten „Grünen Mitte“.

Auf einem ehemaligen Kasernengelände in der Nähe von Coesfeld haben die Stadt Coesfeld und die Stadtentwicklungsgesellschaft mbH im Industriepark Nord-Westfalen ein innovatives Naturschutzprojekt ins Leben gerufen. Unter Beteiligung des Vereins Interkulturelle Begegnungsprojekte (IBP e.V.) und des Naturschutzzentrums des Kreises Coesfeld e.V. wurde im Zentrum dieses Areals eine Sanddünenlandschaft modelliert, auf der drei Bürgerarbeitsplätze „mit tatkräftiger Unterstützung von Bentheimer Landschaften“ für die Pflege neu entstehender Sandmagerrasen und Heide sorgen. Einzigartig ist die Nutzung ehemaliger Kasernengebäude als Artenschutzhäuser, die insbesondere Fledermäusen und Schwalben eine Heimat bieten.

In Kooperation mit dem Jobcenter des Kreises Coesfeld konnten für dieses Projekt insgesamt drei Bürgerarbeitsplätze eingerichtet werden. Begleitet wurden die drei Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter durch den IBP e.V., die fachliche Anleitung gewährleistete das Naturschutzzentrum des Kreises Coesfeld e.V.

Seit Arbeitsbeginn im März 2012 ist in Sachen Arten- und Naturschutz in der Grünen Mitte viel passiert: Neben der Ausstattung der Artenschutzhäuser, in denen nun Fledermausarten, z.B. das Braune Langohr, und eine Vielzahl von Insekten ansässig sind, wurden natürliche Voraussetzungen für Vogelarten, wie den Baumpieper, die Mehlschwalbe oder auch den Gartenrotschwanz, geschaffen. Alles unter tatkräftiger und sehr engagierter Mitarbeit der Bürgerarbeiterinnen und -arbeiter.

Eine weitere wichtige Aufgabe, die bei den drei Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zu einer echten Herzensangelegenheit wurde, ist die Betreuung der Bentheimer Schafe, die unter der Fürsorge der drei Engagierten zu einer Herde von fast 30 Tieren angewachsen ist.

Der Verein IBP e.V. bewertet die Verknüpfung sozialer Arbeit, gesellschaftlicher Aufgaben im öffentlichen Interesse und die individuelle, nachhaltige Förderung langzeitarbeitsloser Frauen und Männer als besonders gelungen.

Wünschenswert wäre nach Meinung der Beteiligten, dass weitere Aufgaben im Natur- und Artenschutz im Kreis Coesfeld zukünftig - wie am gelungenen Beispiel der „Grünen Mitte“ unter Mitarbeit der drei Beschäftigten - ausgeführt werden.

Den größten Gewinn dieses Modells „Bürgerarbeit“ sehen alle drei Beschäftigten in der Tatsache, dass sie für die Dauer von fast drei Jahren statt eines Leistungsbescheides einen Arbeitsvertrag erhalten haben, viel über Arten- und Naturschutz gelernt haben, Verantwortung für die Versorgung der Schafe übernommen haben und einer sinnvollen Beschäftigung nachgehen konnten.



15. Leistungen für Selbständige im SGB II

Neben der Aufnahme bzw. dem Erhalt einer unselbständigen sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung, kann im Einzelfall auch eine selbständige Tätigkeit zur Verringerung bzw. Beendigung eines SGB II-Leistungsbezuges beitragen.

Zur Beurteilung der nachhaltigen Tragfähigkeit einer bestehenden oder zur Gründung vorgesehenen Selbständigkeit bedient sich der Kreis Coesfeld der fachlichen Expertise der wfc – Wirtschaftsförderung Kreis Coesfeld GmbH als sachkundige Stelle.

Die wfc prüft und beurteilt sowohl die persönliche Eignung der Kundin bzw. des Kunden für eine Selbständigkeit, als auch die prognostizierte wirtschaftliche Tragfähigkeit des Unternehmens im Hinblick auf einen möglichen Fortbestand oder eine mögliche Förderung aus Mitteln des SGB II.

Hierbei können Selbständige und Gründungswillige neben einer temporären aufstockenden Gewährung von SGB II-Leistungen zum Lebensunterhalt im Einzelfall auch verschiedene Eingliederungsleistungen zur Optimierung der bestehenden Selbständigkeit oder zum Aufbau einer nachhaltigen Selbständigkeit und damit zur Verringerung oder Beendigung ihrer Hilfebedürftigkeit erhalten. Dies können unter anderem folgende Leistungen sein:

- Teilnahme an Gründerzirkeln
- Beratung durch die wfc
- Gewährung von Einstiegsgeld gemäß § 16b SGB II
- Förderung von notwendigen Sachgütern gemäß § 16c SGB II
- Unterstützung durch die erfahrenen Seniorcoaches des Vereins ALT HILFT JUNG NRW e.V.

Soweit Personen seit Abschluss der begleiteten **Neugründung** (maximal 24 Monate) über sechs weitere Monate ohne existenzsicherndes Einkommen selbständig sind, wird das Jobcenter des Kreises Coesfeld die nicht erfolgreichen Existenzgründerinnen und Existenzgründer aktiv bei den Bemühungen, einen Neueinstieg in eine existenzsichernde und nachhaltige sozialversicherungspflichtige Beschäftigung zu finden, unterstützen.

Die Überprüfung von **Bestandsselbständigen** ohne existenzsicherndes Einkommen erfolgt grundsätzlich nach zweijähriger Tätigkeit durch das Jobcenter des Kreises Coesfeld. Auch hier hilft das Jobcenter den nicht erfolgreichen Bestandsselbständigen, durch Vermittlungsunterstützung zeitnah durch eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung eine neue Perspektive zu erreichen.

Seniorcoaching für Bestandsselbständige und Existenzgründungen

Seit April 2011 ist die Förderung eines Existenzgründungsvorhabens aus dem SGB II-Bezug im Kreis Coesfeld an eine kontinuierliche Begleitung durch einen sogenannten Seniorcoach gebunden. Dieser hat die Aufgabe, den Aufbauprozess zu begleiten und steuernd den Existenzgründer zu beraten und zu unterstützen.

Die Seniorcoaches sind Mitglieder des Vereins ALT HILFT JUNG NRW e.V. – einem Zusammenschluss von Experten und Führungskräften, die aus dem aktiven Berufsleben ausgeschieden sind und ihr Wissen und ihre Erfahrungen aus vielen Bereichen der Wirtschaft und Verwaltung Existenzgründern und Kleinstunternehmern zur Verfügung stellen.



Das Seniorcoaching ist grundsätzlich auf einen Zeitraum von zwölf Monaten angelegt und umfasst acht Beratungsstunden im Quartal. Steuerung und Kommunikation erfolgen durch die Wirtschaftsförderung Kreis Coesfeld GmbH (wfc). Nach Ablauf von sechs Monaten ist, bei entsprechender Erforderlichkeit, eine erneute Zuweisung für weitere sechs Monate möglich.

Die Ergebnisse des Seniorcoachings werden in Beraterberichten dokumentiert. Bei Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit während des SGB II-Leistungsbezuges wird je ein Bericht nach drei- und sechsmonatiger Beratung und Begleitung von der wfc an die zuweisende Stelle übersandt. Bei im Zeitpunkt der SGB II-Erstantragstellung bereits bestehender Selbständigkeit, erfolgt ein erster Bericht direkt nach dem ersten Beratungstermin und der zweite Bericht nach Ablauf von sechs Monaten. Sofern weitere Entwicklungen es erfordern, werden zusätzliche Berichte erstellt. Der Seniorcoach informiert in den Berichten über den Entwicklungsstand und gibt eine weitere Prognose zur Tragfähigkeit ab. Hierbei soll auch die Möglichkeit der vorzeitigen Beendigung der beruflichen Selbständigkeit erwogen werden, wenn das Ziel der Überwindung von Hilfebedürftigkeit nicht erreichbar erscheint.

Seit dem Start im April 2011 sind 126 Personen von einem Seniorcoach betreut worden bzw. werden noch weiterhin gecoacht. Ende 2013 waren 86 Fälle abgeschlossen, von denen die Selbständigkeit bei 69 % der Personen weiterhin bestand, 31 % der Fälle waren nicht mehr am Markt aktiv. Mehr als die Hälfte der betreuten Personen (52 %) sind durch die Aufnahme der selbständigen Tätigkeit aus dem SGB II-Leistungsbezug gefallen, 11 % bekamen ergänzende Leistungen, in 37 % der Fälle brachte die Selbständigkeit so wenig Umsatz, dass SGB II-Leistungen in vollem Umfang gezahlt werden mussten. Mehr als 90 % der Fallmanager beurteilten das Votum der Seniorcoaches als sehr hilfreich für die weitere Fallbearbeitung.

16. Perspektive 50plus



Das Projekt

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) hat 2005 das Programm „Perspektive 50plus – Beschäftigungspakte in den Regionen“ zur Verbesserung der Beschäftigungschancen älterer Langzeitarbeitsloser aufgelegt. Das Programm befindet sich nunmehr in der dritten Förderphase und wird in Deutschland annähernd flächendeckend umgesetzt.

Seit Anfang 2011 unterstützt und fördert das Programm 78 Beschäftigungspakte, die mit ihren Netzwerken und innovativen Ansätzen zur Wiedereingliederung älterer Langzeitarbeitsloser beitragen. Aktuell sind 421 Jobcenter und damit mehr als 95 % aller Grundsicherungsstellen bundesweit am Bundesprogramm beteiligt.

Der Kreis Coesfeld ist zum 01.01.2010 dem „Kompetenznetzwerk 50plus“ des Hochsauerlandkreises beigetreten. Der Beschäftigungspakt besteht aus dem Hochsauerlandkreis, dem Kreis Nordfriesland und dem Kreis Coesfeld. Zwischen diesen Paktpartnern findet ein regelmäßiger Austausch mit dem Ziel, die Programminhalte und -ziele kontinuierlich zu aktualisieren und zu verbessern, statt. Die konzeptionelle Umsetzung der Programminhalte sind im Hochsauerlandkreis und im Kreis Coesfeld nahezu identisch: Beide Kreise nutzen überwiegend das vermittlungsorientierte Einzelcoaching als Integrationsinstrument. Dieses Coaching wird durch beauftragte Träger in der jeweiligen Region umgesetzt.

Zusätzlich setzt der Kreis Coesfeld seit dem 01.09.2014 flankierend einen kreiseigenen Jobcoach 50plus ein, um die Integrationsergebnisse im Zuge des Sonderprogrammes noch zu verstärken.

Der Kreis Nordfriesland nutzt ebenfalls das vermittlungsorientierte Einzelcoaching. Dort wird es jedoch direkt im Fallmanagement umgesetzt, ohne externe Träger zu beteiligen.

Vermittlungsorientiertes Einzelcoaching 50plus

Das Konzept des vermittlungsorientierten Einzelcoachings 50plus des Kreises Coesfeld basiert auf einem sogenannten „Wunsch- und Wahlrecht“ für die Programmteilnehmerinnen und Programmteilnehmer. Zur Umsetzung wird ein Gutscheilverfahren eingesetzt, welches es den Teilnehmerinnen und Teilnehmern ermöglicht, sich einen persönlichen Anbieter aus einer Liste der am Projekt beteiligten Bildungsträger frei auszuwählen. Die Zuweisung der Kundinnen und Kunden zu dem Projekt erfolgt durch die Hilfeplanung des Kreises, nach Vorschlägen des Fallmanagements der Städte und Gemeinden. Mit dem Start der Programmumsetzung in 2013 wurde das Konzept des Coachings, aufgrund des Erkenntnisgewinns der vergangenen Jahre, optimiert. Die Dauer der Beratung und Betreuung wurde von drei auf fünf Monate erweitert, Praktika auf dem ersten Arbeitsmarkt wurden verpflichtender Bestandteil des Einzelcoachings.

Jobcoach 50plus

Neben den vermittlungsorientierten Einzelcoachings 50plus bei den Trägern, wurde ab dem 01.09.2014 ein kreiseigenes Projekt mit einem Arbeitsvermittler 50plus gestartet. Ziel dieses Projektes ist die Vermittlung von Langzeitarbeitslosen über 50 Jahren in eine sozialversicherungspflichtige Tätigkeit. Die Zuweisung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer findet über die Hilfeplanung des Kreises Coesfeld statt.

Neben dem regelmäßigen Austausch mit den Teilnehmerinnen und Teilnehmern des Projektes, nimmt der Kontakt zu Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern einen wesentlichen Teil der Arbeit ein. Dieser enge Kontakt zu den Unternehmen im Kreis Coesfeld soll eine Verbesserung der Vermittlungszahlen erzielen. Die Nähe zu den heimischen Unternehmen soll vor allem durch regelmäßiges Aufsuchen der Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber erreicht werden, um so als Ansprechpartner in Sachen Personal für die Unternehmen vor Ort agieren zu können. Die bei den Unternehmen akquirierten vakanten Stellen sollen möglichst mit geeigneten Teilnehmerinnen und Teilnehmern des Projektes besetzt werden.

Die Arbeit mit den Teilnehmerinnen und Teilnehmern des Projektes beinhaltet eine erste Analyse der Qualifikationen und Kompetenzen sowie die Optimierung vorhandener Bewerbungsunterlagen. Ebenso sind beratende Gespräche und das Aufzeigen von offenen Stellen sowie möglichen Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern Bestandteil der täglichen Arbeit.

Der Arbeitsvermittler hat zu 70 Kundinnen und Kunden Kontakt aufgenommen. Es gelang, fünf Personen aus dem Feld der Teilnehmerinnen und Teilnehmer in eine sozialversicherungspflichtige Arbeit zu integrieren. In den vier Monaten der Projektarbeit konnte der Vermittler 55 Unternehmen im Rahmen des Projektes kontaktieren.

Bedarfsgemeinschaftscoaching 50plus

Als zusätzliches Angebot haben die Hilfeplanerinnen und Hilfeplaner des Jobcenters der Kreisverwaltung Coesfeld die Möglichkeit, den Kundinnen und Kunden ein spezielles Bedarfsgemeinschaftscoaching 50plus anzubieten. Dieses Coaching soll die Bedarfsgemeinschaft ganzheitlich betrachten und so das soziale und familiäre Umfeld bei den Integrationsbemühungen berücksichtigen.

Im Rahmen des Projektes wurden neun Kundinnen und Kunden dem Bedarfsgemeinschaftscoaching zugewiesen. Eine Kundin konnte bisher in Arbeit integriert werden.

Zahlen / Daten / Fakten zur Umsetzung der Perspektive 50plus im Kreis Coesfeld
Vom 01.01.2014 bis zum 31.12.2014 haben im Kreis Coesfeld in allen drei angebotenen Vermittlungsinstrumenten 241 Kundinnen und Kunden am Projekt „Perspektive 50plus“ teilgenommen. Hiervon konnten 23 Kundinnen und Kunden in eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung integriert werden.

Von den 241 betreuten Kundinnen und Kunden waren 94 Frauen (39 %). Bei den Integrationen in Arbeit erreichen die Frauen eine vergleichbare Quote (35 %).

Von den 23 geschlossenen Arbeitsverträgen wurden zwölf ohne Befristung geschlossen, nur sechs Arbeitsverträge hatten eine Laufzeit von unter einem Jahr. 15 Arbeitsverträge hatten einen wöchentlichen Stundenumfang von 30 und mehr Arbeitsstunden, die restlichen Arbeitsverträge wurden für eine sozialversicherungspflichtige Teilzeitbeschäftigung (jeweils zwischen 15 und 28 Arbeitsstunden) abgeschlossen.

17. Job-DIREKT

Work-First-Ansatz

Seit dem Jahr 2011 wird das Projekt „Job-DIREKT“ eigenständig vom Jobcenter des Kreises Coesfeld durchgeführt und ist mittlerweile als Regelinstrument in das Maßnahmenangebot aufgenommen worden. Am zentralen Standort in Dülmen werden zeitgleich zwölf Teilnehmerinnen und Teilnehmer aus dem gesamten Kreisgebiet Coesfeld in den Räumlichkeiten der Volkshochschule Dülmen begleitet. Ziel des Projektes ist die Integration in eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung.

Die Entscheidung für eine Teilnahme am Projekt „Job-DIREKT“ treffen die potentiellen Teilnehmerinnen und Teilnehmer selbst. Die freiwillige Teilnahme schafft eine gute Basis für den gesamten Arbeitsprozess im Projekt. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer bekommen mehr Raum, um ihre eigenen Fähigkeiten herauszuarbeiten und vorhandene Potentiale zu nutzen.

Das Projekt „Job-DIREKT“ orientiert sich am Work-First-Ansatz. Hier liegt der Schwerpunkt auf der Förderung und Einforderung der

- Motivation,
- Eigeninitiative und
- Aktivierung.

„Es ist ihr Job, einen Job zu finden“

So lautet der Leitsatz dieses Projektansatzes. Das oft als negativ empfundene Wort „Fordern“ kann in diesem Kontext zu einer positiven Herausforderung werden. Der Work-First-Aktivierungsansatz zielt darauf ab, die Eigeninitiative und Eigenverantwortung zu stärken und einen Perspektivwechsel herbeizuführen.

Die Projektarbeit orientiert sich nicht an den Defiziten, sondern an den persönlichen Interessen und Ressourcen sowie den Lebensentwürfen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer.

Diese Arbeitsgrundlage befähigt die Teilnehmerinnen und Teilnehmer ihre sozialen und individuellen Ressourcen zu nutzen, um einen Aufstehmechanismus auszulösen, sodass Motivation für das angestrebte Berufsziel entsteht.

Strukturell konnte dies erfolgreich umgesetzt werden durch die Kombination aus:

- Modularem Trainingsaufbau (Kleingruppenangebote zur Förderung der Motivation und Initiierung von Aktivitäten)
- Beratungsarbeit (Einzelgespräche zur Umsetzung einer individuellen Zielplanung und zur Reflektion und Stärkung der eigenen Handlungswirksamkeit)
- Gruppenarbeit (Festlegung von Tageszielen in den Begrüßungsrunden und die eigenständige Überprüfung der Tagesziele durch die Abschlussrunden konkretisieren die Zielplanung)

Die inhaltliche methodische Arbeit setzt sich zusammen aus Elementen des Selbstvermittlungcoachings, der systemischen Beratung, der klientenzentrierten Gesprächsführung sowie der persönlichen Ansprache. Die Förderung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer zielt darauf ab, bereits nach kurzer Zeit erste Erfolgserlebnisse herbeizuführen und sich selbständig in den Arbeitsmarkt zu vermitteln.

Ebenso erfolgreich wirkt sich die Nutzung der gruppendynamischen Effekte aus, die durch Begrüßungs- und Abschlussrunden sowie durch die Kleingruppenarbeit in den Seminaren ermöglicht wird.

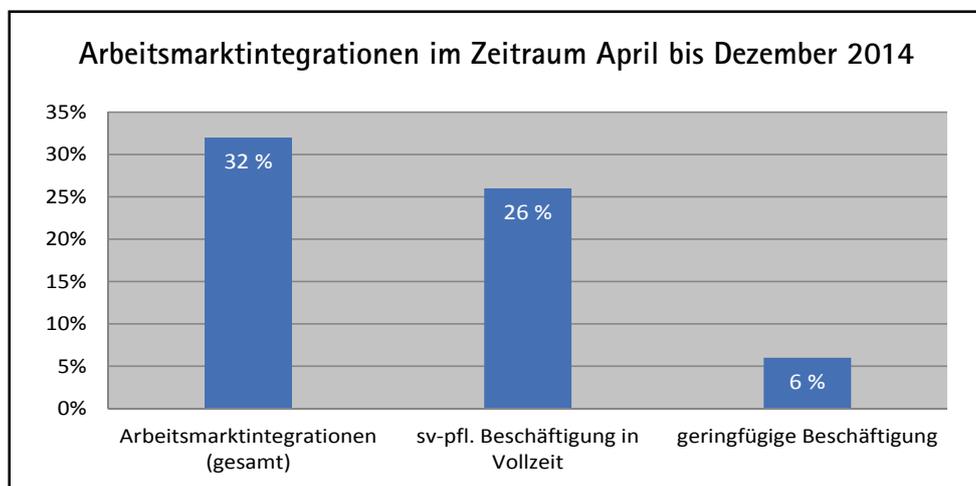
„Das Projekt lebt von den Gesprächen und dem Miteinander“

Der Austausch von Erfahrungen innerhalb der Projektgruppe spielt für den Erfolg des Projektes eine wesentliche Rolle. Die Mischung von Alt und Jung im Teilnehmerfeld belebt den Dialog untereinander. Sich auch gegenseitig unterstützen zu können stärkt das Selbstbewusstsein im Teilnehmerfeld. Es ist die Aufgabe der Projektkoordination diese Gruppendynamik weiter aufrecht zu halten und möglichst noch voranzutreiben.

Die Erarbeitung persönlicher Strategien und die Entwicklung beruflicher Perspektiven und Potentiale fördert zudem auch nachhaltig die Verhaltensänderung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer nach Abschluss des Projektes.

Für das Jahr 2014 wurden folgende Daten erhoben:

In diesem Zeitraum konnte eine Integrationsquote in sozialversicherungspflichtige Beschäftigung von 32 % erzielt werden. Zudem sind eine hohe Beteiligung von 76 % und niedrige Fehlzeiten zu beobachten. Die Abbruchquote im Projekt befindet sich mit unter 6 % auf einem niedrigen Niveau. Im Jahreszeitraum 2014 haben 38 Teilnehmerinnen und Teilnehmer das Projekt absolviert.



Für die Umsetzung des Projekts ist es förderlich, dass sich das Projekt nicht als starres Angebot mit verfestigten Strukturen versteht, sondern viel mehr als ein teilnehmerorientiertes Angebot im ständigen Entwicklungsprozess. Das Projekt „Job-DIREKT“ ist als Feststellungs- und Orientierungsmaßnahme angelegt, da den Teilnehmerinnen und Teilnehmern so die Möglichkeit gegeben werden kann, sich mit ihren persönlichen Zielen und individuellen beruflichen Entwicklungsperspektiven intensiv auseinanderzusetzen.



Ergebnis eines Brainstormings zu der Frage „Was die Teilnehmerinnen und Teilnehmer mit dem Projekt Job-DIREKT verbinden“

18. Job-AKTIV

Im September 2013 startete das Projekt „Job-AKTIV“ des Jobcenters des Kreises Coesfeld, welches sich, genau wie das Projekt „Job-DIREKT“, an dem Work-First-Ansatz orientiert und sich an Personen mit einer geringfügigen Beschäftigung richtet.

Die Entscheidung für eine Teilnahme am Projekt „Job-AKTIV“ treffen die potentiellen Teilnehmerinnen und Teilnehmer selbst. Dadurch wird eine höhere Verbindlichkeit erzielt und die Eigeninitiative gefördert bzw. gestärkt.

Ziel des Projektes „Job-AKTIV“ ist die Integration der Teilnehmerinnen und Teilnehmer mit einer geringfügigen Beschäftigung in eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung, mit der der Leistungsbezug beendet oder reduziert wird. Dies kann entweder durch eine Umwandlung bzw. Aufstockung der geringfügigen Beschäftigung oder durch eine berufliche Umorientierung geschehen.

Die Aktivierung und somit die Entwicklung von Eigeninitiative und Motivation wird durch die vier Arbeitsbereiche des Projektes erreicht:

- Modularer Trainingsaufbau (Initiierung von Aktivitäten durch Begrüßungs- und Abschlussrunden und Erarbeitung persönlicher Ziele, Stärken, Fähigkeiten)

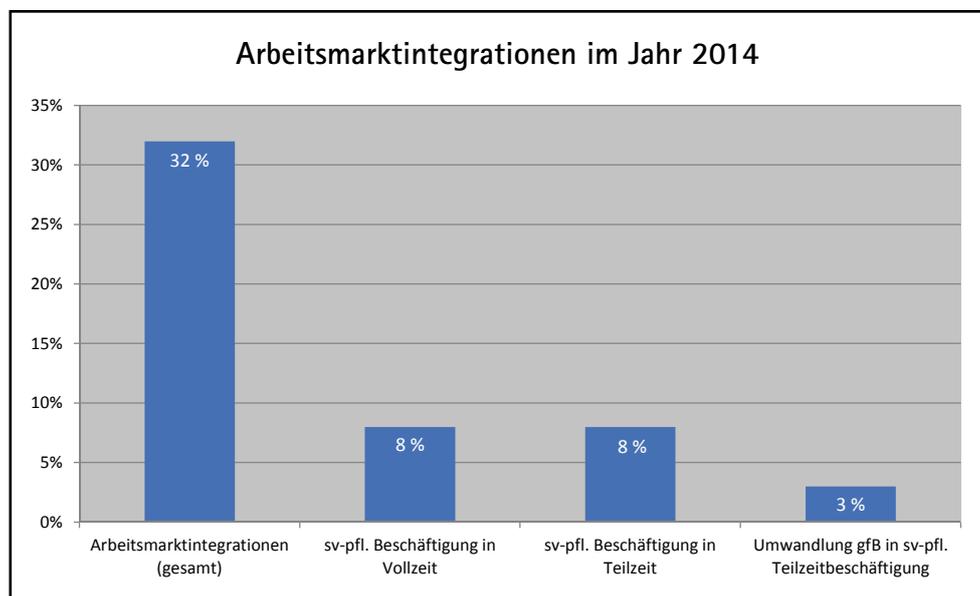
- Individuelle Beratungsgespräche (Erstellen von individuellen Zielvereinbarungen und Erarbeitung von Handlungs- und Lösungsstrategien)
- Aktive Bewerbungszeit (Erarbeitung individueller Bewerbungsunterlagen und Vorbereitung auf eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung)
- Kontakt zum Beschäftigungsbetrieb (Vorbereitung und Durchführung von Gesprächen mit den aktuellen Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern)

Diese Bereiche ermöglichen sowohl den Teilnehmerinnen und Teilnehmern als auch der Projektkoordination die Reflektion in verschiedenen Kontexten. Alle vier Bereiche sind für die individuelle Prozessentwicklung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer relevant und liefern der Projektkoordination detaillierte Informationen über den Stand der jeweiligen Entwicklung sowie notwendigen Arbeits- bzw. Handlungsschritte. Das Konzept sieht eine heterogene Gruppe vor, um die unterschiedlichen und vielfältigen Erfahrungen der einzelnen Projektteilnehmerinnen und Projektteilnehmer mit in den gruppenspezifischen Effekt einfließen lassen zu können. So besteht für die Teilnehmerinnen und Teilnehmer die Möglichkeit, von der Gruppe zu profitieren sowie das eigene Wissen an Andere weiterzugeben. Methodisch richtet sich das Projekt nach dem Selbstvermittlungcoaching, der systemischen Beratungsarbeit und der klientenzentrierten Gesprächsführung.

Die Verbindung zwischen dem Arbeiten in der Gruppe und den begleitenden, individuellen Einzelgesprächen sowie die Einforderung der aktiven Eigeninitiative der Teilnehmerinnen und Teilnehmer sind wichtig.

Die Abgrenzung zu anderen bereits bestehenden Maßnahmen zur beruflichen Integration besteht darin, dass das Projekt speziell auf die Zielgruppe der Personen mit einer geringfügigen Beschäftigung abgestimmt ist. Inhaltlich zeichnet sich dies durch die angepassten Projektzeiten, die individuellen Unterstützungs- und Trainingsangebote, die fachliche Begleitung bei der Planung und Durchführung der Gespräche mit aktuellen Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern oder die Entwicklung einer beruflichen Perspektive aus.

Im Jahr 2014 wurden insgesamt 18 % der Teilnehmerinnen und Teilnehmer während des laufenden Projektes in den ersten Arbeitsmarkt integriert. Die Nachhaltigkeit des Projektes wird dadurch deutlich, dass die Integrationsquote, bezogen auf den Sechsmonatszeitraum nach Abschluss der Maßnahme, bei 32 % liegt. Weiterhin sind eine hohe Anwesenheitsquote und geringe Fehlzeiten erkennbar.



Seit September 2014 wird im Rahmen des Sonderprogrammes „Perspektive 50plus“ ein „JobCoach 50plus“ eingesetzt. Da am Projekt regelmäßig Personen über 50 Jahre teilnehmen, erfolgt eine Einbindung des „JobCoaches 50plus“ analog zum Projekt „Job-DIREKT“. Die Einbindung des „JobCoaches 50plus“ bedeutet für die Teilnehmerinnen und Teilnehmer eine zusätzliche und spezifische Unterstützung bei der Stellensuche. Die Projektteilnehmerinnen und Projektteilnehmer über 50 Jahre sollten zusätzliche Beratungsgespräche mit dem „JobCoach 50plus“ wahrnehmen. Der „JobCoach 50plus“ und die Projektkoordination stehen im kontinuierlichen Austausch über die gemeinsam begleiteten Teilnehmerinnen und Teilnehmer.

19. Arbeitgeberservice

Arbeitgeberservice im Netzwerk

Mit Einführung des Optionsmodells im Jahr 2005 hat sich der Kreis Coesfeld direkt für die Implementierung eines Arbeitgeberservices entschieden, sowohl auf kommunaler Ebene, als auch auf Kreisebene. Ziel war es hierbei, die Nähe zu den Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern vor Ort für die Vermittlungsarbeit zu nutzen. Diese Strategie hat sich bewährt und sicherlich auch Ausdruck in den niedrigen Arbeitslosenquoten gefunden.

Parallel dazu konstituierte sich auf Initiative der G.I.B. (Gesellschaft für innovative Beschäftigungsförderung) der Arbeitskreis Arbeitgeberservice, um die Entwicklung dieses Aufgabenfeldes unter Einbezug interessierter Akteure aus dem Kreis der zugelassenen kommunalen Träger zu begleiten. Nachdem der Austausch in den Anfängen noch in kleinerer Runde stattfand, hat dieser sich zu einer festen Institution, dem Arbeitskreis „Arbeitgeberservice und Integration“, weiterentwickelt, etabliert und führt Vertreterinnen und Vertreter der Jobcenter aus dem gesamten Land Nordrhein-Westfalen zusammen. Als Informations- und Austauschplattform für kommunale Träger und gemeinsame Einrichtungen zur Umsetzung des SGB II verfolgt der Arbeitskreis das Ziel der Weiterentwicklung der Arbeitgeberservices in den Jobcentern durch fachlichen Austausch und Ergänzung von Fachbeiträgen, die der Vermittlungsarbeit vor Ort dienlich sind. Dem Praxisbezug kommt daher stets eine besondere Bedeutung zu. Hospitationen von Projekten und Dienstleistungsangeboten in den Jobcentern vor Ort sind daher regelmäßiger Bestandteil der Austauschtreffen.

Themenfelder ergeben sich aus den Anfragen der beteiligten Jobcenter wie beispielsweise Organisations- und Umsetzungsformen des Vermittlungsservices, Entwicklungen des Arbeitsmarktes und Auswirkungen auf die Vermittlungstätigkeit, Umsetzung zielgruppenorientierter Vermittlungsstrategien und Unterstützungsangebote, Umgang mit Lohnwucher sowie Informationen zu Bundes- und Landesprogrammen.

Um dieser Zusammenarbeit eine gute Struktur zu geben, organisiert und moderiert die G.I.B. im Auftrag des Landes Nordrhein-Westfalen die regelmäßig stattfindenden Austauschtreffen, mit dem Ziel, Erfahrungen, neue Erkenntnisse und bewährte Projekte hieraus für die Praxis nutzbar werden zu lassen.

Im Mai 2014 eröffnete Fachbereichsleiter Detlef Schütt ein in Coesfeld stattfindendes Zusammentreffen aller Arbeitgeberservices aus Nordrhein-Westfalen. Hierbei hob er die Bedeutung des Arbeitskreises für die praktische Arbeit und für den Erfahrungsaustausch, sowohl für die kommunalen Träger, als auch für die gemeinsamen Einrichtungen, hervor. In diesem Sinne versteht sich der Arbeitgeberservice im Kreis Coesfeld als lernende Organisation im Netzwerk der Akteure des Landes Nordrhein-Westfalen, um die Kernaufgabe der Vermittlung in Arbeit aus Erkenntnissen und neuen Impulsen weiterzuentwickeln.



Sitzung des Arbeitskreises „Arbeitgeberservice und Integration“ im Mai 2014

Einstiegsqualifizierung (EQ) und Praktikumsbetreuung

Für das Jobcenter des Kreises Coesfeld stellt die Zielgruppe der unter 25-jährigen stets eine besondere Herausforderung dar. Um langfristigen Leistungsbezug zu vermeiden, sollten arbeitslose Jugendliche eine Berufsausbildung absolvieren. Dieses Ziel ist jedoch für einen Teil der Leistungsbezieherinnen und Leistungsbezieher nur schwer zu erreichen. Eine Einstiegsqualifizierung (§ 54a SGB III) kann dieses Ziel wieder näher rücken lassen, den Grundstein für eine Berufsausbildung legen und damit neue bzw. langfristige Perspektiven auf dem Arbeitsmarkt eröffnen. Jungen Leistungsbezieherinnen und Leistungsbezieher, die sich bisher erfolglos auf verschiedene Ausbildungsplätze beworben haben, weil sie Anforderungen und Erwartungen der Ausbildungsbetriebe noch nicht erfüllen und daher die Ausbildungsreife aufbauen sollen, eröffnet dieses Angebot nicht selten eine letzte Chance. Bis zu zwölf Monate ist eine Einstiegsqualifizierung in einem Ausbildungsbetrieb möglich und bereitet auf eine Berufsausbildung bzw. den nahtlosen Übergang in eine Berufsausbildung vor.

Die Erfahrungen der Vergangenheit mit diesem Instrument haben gezeigt, dass der zielführende Einsatz der Einstiegsqualifizierung einer kontinuierlichen und fachlichen Unterstützung für Ausbildungsbetriebe und junge Menschen bedarf. Von den 23 begonnenen Einstiegsqualifizierungen im Durchlauf 2013/2014 kam es zu elf Abbrüchen und zehn Übergängen in Ausbildung und Arbeit. Seit Juli 2014 nimmt eine Mitarbeiterin als Ansprechpartnerin Anfragen von interessierten jungen Menschen und auch Betrieben entgegen, informiert zur Umsetzung und unterstützt beide, damit das Ziel einer Berufsausbildung durch eine Einstiegsqualifizierung für junge Ausbildungsplatzsuchende erreichbar wird. Ihre Begleitung beginnt in der Planungs- und Startphase und bleibt bis zum Abschluss bestehen. Dadurch soll vorschnellen Beendigungen und Abbrüchen entgegengewirkt werden, die in der Vergangenheit vermehrt aufgetreten sind. Als Ansprechpartnerin steht sie im kontinuierlichen Kontakt mit den jungen Menschen und den Betrieben, berät sie und bietet ihnen Lösungswege an, wenn der Abschluss gefährdet sein könnte und stabilisiert folglich den Prozess im Sinne der Zielerreichung und damit des Übergangs in eine Berufsausbildung.

Eine vergleichbare Erfahrung aus der Vermittlungsarbeit bezieht sich auf Praktika, einem wichtigen Instrument, das der beruflichen Orientierung und Profilierung dient. Das Vorliegen einer langjährigen beruflichen Lücke bei Leistungsbezieherinnen und Leistungsbezieher bedarf neben der besonderen Bewerbungsform und Ansprache von Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern auch den Zugang zum Arbeitsmarkt über eine Erprobung im Rahmen von Praktika. In der Konkurrenz zu Bewerberinnen und Bewerbern

Berufsvorbereitung

im herkömmlichen Bewerbungsverfahren besteht hierüber die Möglichkeit, den Zugang zum Arbeitsmarkt zu bekommen, indem durch Arbeitsmotivaton und praktische Erfahrungen im Arbeitsalltag überzeugt wird. Auch hier gilt es, die Nähe zu den Betrieben aufrecht zu erhalten, was eine Kernaufgabe für die Vermittlung der Jobcenter in den Städten und Gemeinden darstellt. Ergänzend dazu wird der Arbeitsgeberservice auf Kreisebene die Vermittlungsarbeit intensivieren und Kontakte zu den Betrieben halten, um die Übernahmechancen in Arbeit zu fördern.

V. Gremien / Inhouseseminare

1. Örtlicher Beirat

Mit der Entfristung der Option und den damit verbundenen Gesetzesänderungen zum 01.01.2011 endete die Zuständigkeit der bestehenden Arbeitsmarktkonferenz mit ihrer bisherigen Zielsetzung und in ihrer bisherigen institutionellen und personellen Zusammensetzung.

Als Nachfolgegremium wurde im Jahr 2011 der „Örtliche Beirat“ gemäß § 18d SGB II gebildet. Dieser berät über die Auswahl und Gestaltung der Eingliederungsinstrumente und -maßnahmen. Auch stellt er ein Forum zur gegenseitigen Information, zur Beratung der Jobcenter und zum Aufgreifen von innovativen Ansätzen dar. Der Örtliche Beirat gewährleistet über seine Mitgliederinnen und Mitglieder die fachliche Unterstützung der Träger bei der Bestimmung der angemessenen und zweckmäßigen Eingliederungsmaßnahmen. Zugleich ist für die Beteiligten des örtlichen Arbeitsmarktes Transparenz über das Gesamtspektrum der aktiven Leistungen des zugelassenen kommunalen Trägers hergestellt. Vertreterinnen und Vertreter von Beteiligten des örtlichen Arbeitsmarktes, die Eingliederungsleistungen anbieten, sind zur Vermeidung von Interessenskonflikten laut gesetzlicher Regelung von der Mitgliedschaft im Örtlichen Beirat ausgeschlossen.

Besetzung des örtlichen Beirates nach § 18d SGB II gemäß dem Beschluss des Kreistages vom 01.10.2014 (Stand: 01. November 2014)

Institution	Mitglied	Vertreterin / Vertreter
Landrat	Herr Püning	Herr Schütt
Fachbereichsleiter II	Herr Schütt	Herr Bleiker
Abteilungsleitung 50 - Soziales und Jobcenter	Herr Bleiker	Herr Greve
Vertreter/in der CDU Fraktion	Frau Willms	Herr Wessels
Vertreter/in der SPD Fraktion	Frau Schäpers	Herr Bockemühl
Vertreter/in der FDP Fraktion	Herr Zanirato	Frau Schäfer
Vertreterin der Bündnis 90 / Die Grünen Fraktion	Frau Raack	Frau Hofacker
Vertreter/in der UWG Fraktion	Frau Kleinschmidt	Herr Neumann
Vertreter/in der Familie / Die Linke Fraktion	Herr Töllers	Frau Crämer-Gembalczyk
Bürgermeisterin der Stadt Billerbeck	Frau Dirks	Herr Niehues; Bürgermeister der Gemeinde Rosendahl
Bürgermeister der Gemeinde Nordkirchen	Herr Bergmann	Frau Stremlau; Bürgermeisterin der Stadt Dülmen
Bürgermeister der Gemeinde Senden	Herr Holz	Herr Borgmann; Bürgermeister der Stadt Lüdinghausen
Bürgermeister der Gemeinde Havixbeck	Herr Gromöller	Herr Öhmann; Bürgermeister der Stadt Coesfeld
Vertreter/in der Wohlfahrtsverbände	Herr Schlütermann (DRK Kreisverband)	Frau Markerth (Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband)
Vertreter/in der Regionalagentur Münsterland	Frau Roesler	Herr Mancke
Vertreter der wfc	Herr Dr. Grüner	-
Vertreter der HWK	Herr Oestreich	-
Vertreter/in der IHK	Herr Taudt	Frau Mayer
Vertreter der Gewerkschaften	Herr Lange (DGB)	Herr Engels (DGB)
Gleichstellungsbeauftragte	Frau Wichmann	Frau Thewes
Vertreter Agentur für Arbeit	Herr Dusch	Herr Meiners
Vertreter des Regionalen Bildungsnetzwerkes	Herr Kortekamp	-
Vertreter der Interessengemeinschaft KICS	Herr Prox	-



Foto aus einer Beiratssitzung

Netzwerkarbeit

2. Arbeits- und Projektgruppen

Begleitet wird die Umsetzung des SGB II im Kreis Coesfeld durch

- die Lenkungsgruppe bestehend aus Vertreterinnen und Vertretern der kreisangehörigen Städte und Gemeinden sowie des Kreises Coesfeld,
- Arbeitsgruppen bestehend aus Vertreterinnen und Vertretern der Städte und Gemeinden sowie des Kreises Coesfeld mit dem Ziel, eine kreisweit qualitative einheitliche Arbeitsweise und Rechtsanwendung zu gewährleisten (Besprechung der Leiterinnen und Leiter der Jobcenter, aktive und passive AG Fallbearbeitung etc.); zudem werden zu bestimmten aktuellen Themen Arbeitsgruppen gebildet (z.B. zum Bildungs- und Teilhabepaket),
- Arbeitsgruppen bestehend aus zugelassenen kommunalen Trägern auf Landesebene,
- Arbeitsgruppen beim Landkreistag Nordrhein-Westfalen und
- Arbeitsgruppen beim Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen.

Die Aufgaben nach dem SGB II werden als Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung wahrgenommen. Das Ministerium übt die Fachaufsicht aus und ist zugleich gegenüber dem Kreis weisungsberechtigt. Im Rahmen dieser Aufgabenwahrnehmung finden regelmäßig Besprechungen beim Ministerium zu unterschiedlichen Themen statt. Zudem erfolgt seit 2012 auch ein verstärkter Austausch auf Münsterlandebene, da seit dem 01.01.2012 alle Kreise und kreisfreien Städte im Münsterland das SGB II als zugelassene kommunale Träger umsetzen, was die Zusammenarbeit und den Austausch untereinander vereinfacht.

3. Arbeitskreis berufliche und soziale Integration

Der Arbeitskreis berufliche und soziale Integration im Kreis Coesfeld ist ein offener Zusammenschluss von Trägern beruflicher Bildung und sozialer Integration und weiterer arbeitsmarktpolitischer Akteure im Kreis Coesfeld.

Gemeinsames Ziel ist es, Erfahrungen und Kenntnisse bei der Umsetzung arbeitsmarktbezogener Maßnahmen auszutauschen, fachlich zu bewerten und mit den Auftraggeberinnen und Auftraggebern diese Förderinstrumente und -inhalte mitzugestalten und weiterzuentwickeln.

Neben den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der regional tätigen Bildungsträger beteiligen sich Vertreterinnen und Vertreter des DGB, des Jobcenters und der Agentur für Arbeit des Kreises Coesfeld sowie der Regionalagentur Münsterland regelmäßig an dem Erfahrungsaustausch in diesem Gremium.

Eine jeweils für ein Jahr gewählte Arbeitskreissprecherin bzw. ein Arbeitskreissprecher übernimmt die Organisation und Moderation der jeweils vierteljährlichen Zusammenkünfte.

Es werden externe Referentinnen und Referenten zu arbeitsmarktrelevanten Themen in das Forum eingeladen und darüber hinaus Fachveranstaltungen für eine breitere Öffentlichkeit organisiert.

Das Jobcenter und die Agentur für Arbeit haben über den Arbeitskreis hinaus die Möglichkeit, die Träger aktuell über Rahmenbedingungen und Entwicklungen in der Förderung von SGB II- und SGB III-Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfängern zu informieren und sich direkt und unbürokratisch mit den Trägern auszutauschen. Der Arbeitskreis versteht sich auch als Netzwerk, in dem aktuelle Informationen über EU-kofinanzierte arbeitsmarktpolitische Förderprogramme des Landes Nordrhein-Westfalen vorgestellt und diskutiert werden.

Alle genannten Mitglieder werten die Erfahrungen aus der Praxis aus. Hierdurch wird ein konstruktiver Erfahrungs- und Informationsaustausch über laufende Projekte und Eingliederungsmaßnahmen ermöglicht, der für eine erfolgreiche Integrationsarbeit unerlässlich ist. Gleichzeitig dient dieser fachliche Austausch auch zur Verbesserung und Überprüfung des jeweiligen Integrationsansatzes des Trägers. Die Träger des Arbeitskreises verstehen sich zudem als Interessenvertreter für arbeitssuchende Frauen und Männer im Kreis Coesfeld. Definiertes Ziel ist es, zur Verbesserung einer zukunftsfähigen Berufs- und Lebenssituation der betroffenen Hilfesuchenden beizutragen.



Teilnehmerinnen und Teilnehmer des Arbeitskreistreffens am 02.12.2014 (v. l. n. r.): Josef Vortmann (Kolping Bildungswerk), Annegret Dinkelborg (A&QUA), Jochen Schwenken, Hermann Roters (beide Havixbecker Modell), Janina Neukirch (Bildungsbüro Kreis Coesfeld), Rudolf Winter (BIMS), Jürgen Paulini (Kreishandwerkerschaft Coesfeld), Reinhild Velthaus-Clarke (GEBA), Andre Mannke (Regionalagentur Münsterland), Sabine Wenners (IBP, Sprecherin des AK), Michaela Ahlers (Arbeitsagentur), Jan Rothenbücher (Modell Senden), Bernd Rotterdam, Andrea Geus (beide IB), Ines Frerichs (BIMS)

Fortbildung

4. Inhouseseminare

In dem Kalenderjahr 2014 hat das Jobcenter des Kreises Coesfeld zunächst ein zweitägiges Seminar (10. und 11.03.2014) zum Thema „Eingliederungsvereinbarungen und Anhörungen im SGB II“ im Bereich der Hilfeplanung angeboten.

Für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter fand zudem am 03.09.2014 ein entsprechendes Vertiefungsseminar statt, bei dem die Lösung von Praxisfällen und die aktuelle Rechtsprechung im Mittelpunkt standen.

In Bezug auf den Bereich „Sicherheit in Jobcentern“ haben die Leiterinnen und Leitern der Jobcenter der Städte und Gemeinden im Kreis Coesfeld im Rahmen eines Workshops im November 2013 besprochen, dass zukünftig regelmäßige Schulungen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit dem Ziel der Gewaltprävention erfolgen sollen. Es wurden daher für alle interessierten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, sowohl der Städte und Gemeinden, als auch des Kreises Coesfeld, fünf Termine des Seminars „Positiver Umgang mit schwierigen Kunden“ am 06.03.2014, 19.05.2014, 17.06.2014, 02.07.2014 und 27.08.2014 angeboten. Insgesamt wurden 74 Personen geschult. Seminarinhalte waren unter anderem die Deeskalation von Gesprächssituationen, das Einüben von Gesprächstechniken und des gezielten Einsatzes von Körpersprache sowie der Umgang mit aggressiven Kundinnen und Kunden im Jobcenter.

Für den Bereich des Fallmanagements fanden in diesem Jahr insgesamt drei Schulungsmodule statt. Das erste Seminar war zweitägig (04. und 05.09.2014) und befasste sich inhaltlich mit Eingliederungsvereinbarungen und den arbeitsmarktpolitischen Instrumenten.

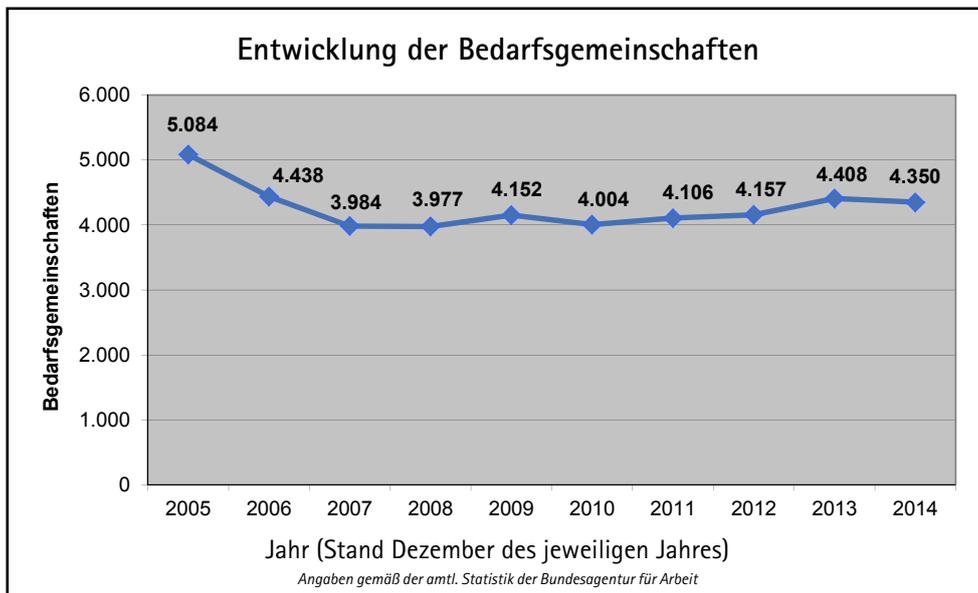
Das zweite Modul hatte die „Herstellung eines Arbeitsbündnisses, Beratung, Fallsteuerung“ zum Thema und wurde als dreitägiges Modul vom 29.09.- 01.10.2014 durchgeführt. Das abschließende Modul „Assessment – Stärken und Schwächen erkennen; Motivation – Veränderung – Widerstand“ fand ebenfalls an drei Tagen vom 13.10.- 15.10.2014 statt. Es wurden in jedem Fallmanagement-Seminar zwölf Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter geschult.

VI. Zahlen – Daten – Fakten

1. Zahl der Bedarfsgemeinschaften

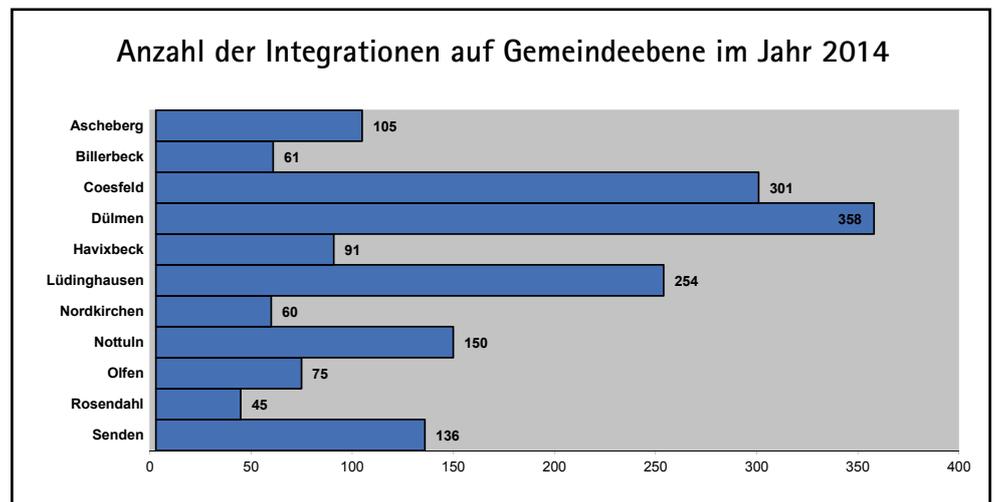
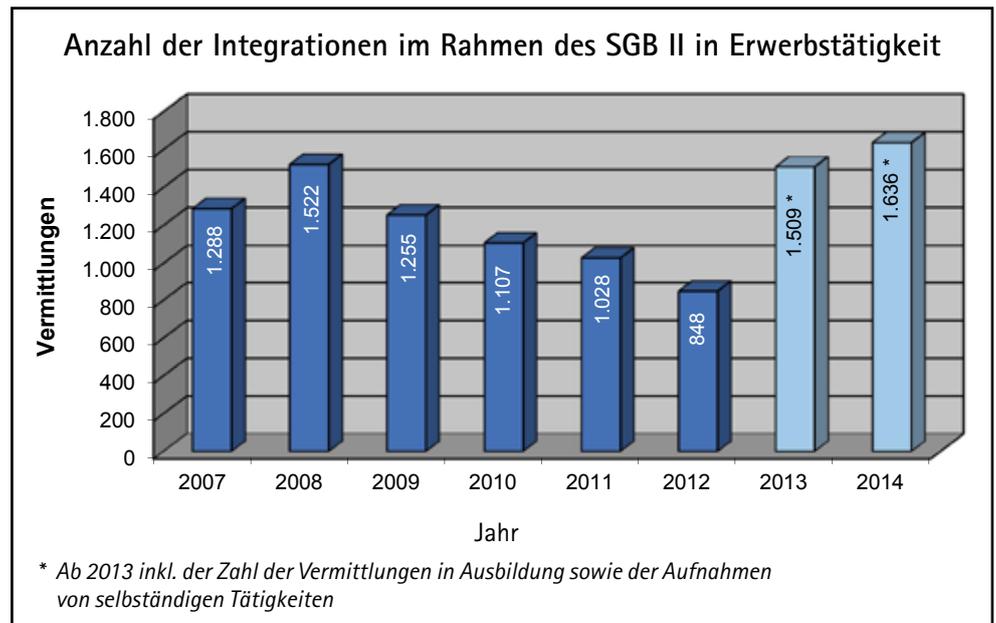
Nach § 7 Abs. 1 SGB II erhalten alle Personen, die erwerbsfähig und hilfebedürftig sind und ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland haben, ab Vollendung des 15. Lebensjahres bis zum Erreichen der Altersgrenze nach § 7a SGB II Arbeitslosengeld II. Diese Personen bilden mit Ehegattinnen und Ehegatten, Lebenspartnerinnen und Lebenspartnern oder Partnerinnen und Partnern in nichtehelicher Lebensgemeinschaft sowie den im Haushalt lebenden, unverheirateten hilfebedürftigen Kindern bis 25 Jahren eine **Bedarfsgemeinschaft**.

Der Entwicklung der Zahl der Bedarfsgemeinschaften im Kreis Coesfeld von 2005 bis 2014 ist zu entnehmen, dass es den Jobcentern im Kreis Coesfeld gelungen ist, die Zahl der Bedarfsgemeinschaften in den zehn Jahren seit Bestehen der Option um rund 14,44 % oder 734 Bedarfsgemeinschaften zu senken (Stand Dezember 2014).



2. Zahl der Integrationen in Erwerbstätigkeit

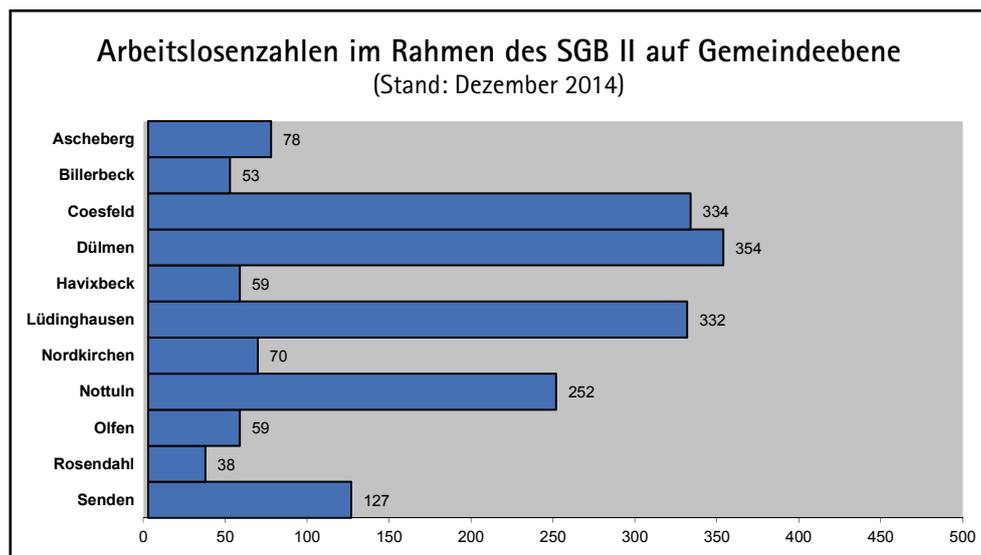
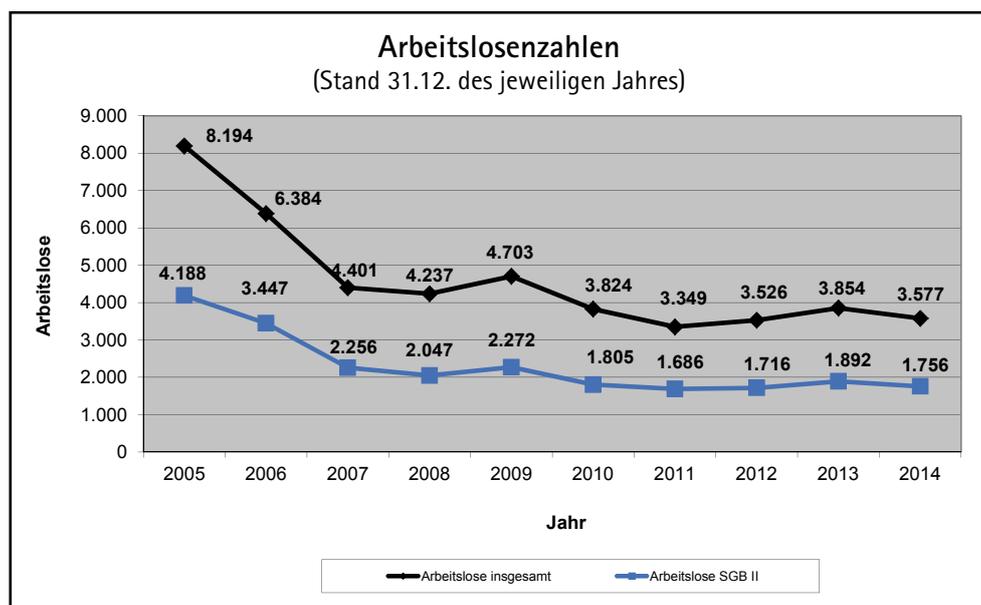
Ab 2013 wurde die Anzahl der Vermittlungen in den ersten Arbeitsmarkt durch die Anzahl der Integrationen in Erwerbstätigkeit (Kennzahl K2 nach § 48a) ersetzt. Diese beinhaltet neben der Integration in sozialversicherungspflichtige Beschäftigungen auch Aufnahmen einer selbständigen Tätigkeit und einer Berufsausbildung. Wegen der Wartezeit von drei Monaten (T-3) enthalten die Integrationszahlen für 2014 die Werte von Oktober 2013 bis September 2014.



3. Zahl der Arbeitslosen

Als **arbeitslos** gelten alle Leistungsberechtigten im Sinne des SGB II und SGB III, die nicht in einem Beschäftigungsverhältnis erwerbstätig sind und für Vermittlungsbemühungen zur Verfügung stehen. Leistungsberechtigte, die an einer arbeitsmarktintegrativen Maßnahme teilnehmen, gelten nicht als arbeitslos.

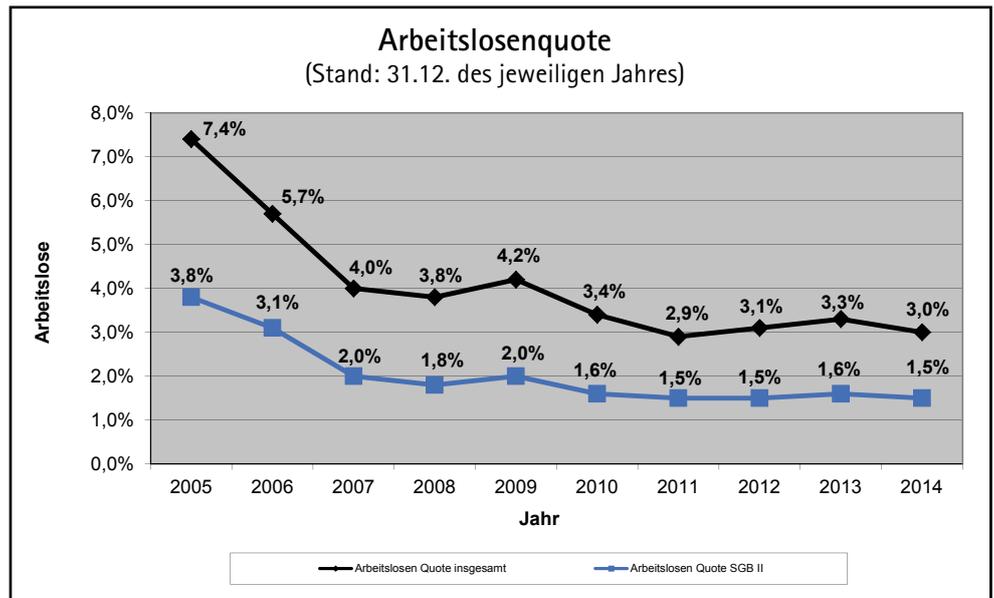
Der Entwicklung der Jahre 2005 bis 2014 ist zu entnehmen, dass es auch hier gelungen ist, seit Bestehen der Option die Zahl der Arbeitslosen von Dezember 2005 (4.188) bis Dezember 2014 (1.756) um 58 % zu senken und seit 2010 auf einem Niveau unter 2.000 Arbeitslosen zu halten.



4. Arbeitslosenquote im Kreis Coesfeld

Im Jahr 2014 ist die Zahl der Arbeitslosen im Rechtskreis SGB II gegenüber dem Vorjahr leicht gesunken. Die amtliche Arbeitslosenstatistik wies für die Jobcenter im Kreis Coesfeld im Monat Dezember 2014 eine gegenüber dem Vorjahr fast unveränderte Arbeitslosenquote von 1,5 % aus.

Die gesamte Arbeitslosenquote sowohl für den Rechtskreis SGB II und SGB III ist demgegenüber von 3,3 % im Dezember 2013 auf 3,0 % im Dezember 2014 gesunken.



Verglichen mit allen anderen Kreisen und kreisfreien Städten in Nordrhein-Westfalen nimmt der Kreis Coesfeld bei der originären Arbeitslosenquote weiterhin die Spitzenposition ein.

Arbeitslosenquote in NRW - SGB II/III
(Stand: Dezember 2014)



Arbeitslosenquote U25 in NRW – SGB II
(Stand: Dezember 2014)

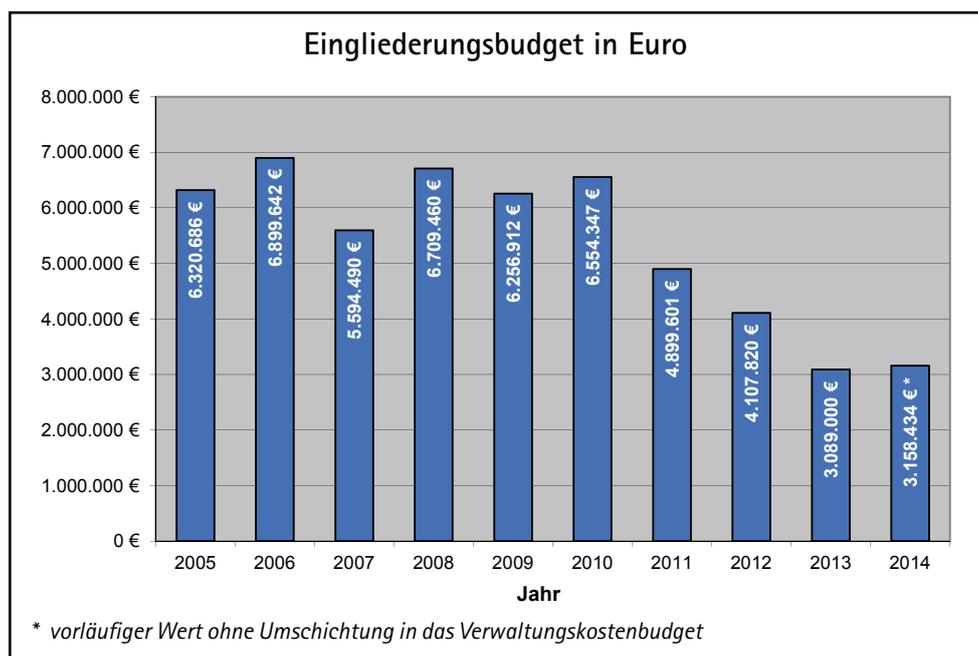


5. Bundesmittel für berufliche Eingliederungsmaßnahmen

Die Finanzierung von Maßnahmen zur beruflichen Eingliederung von SGB II-Leistungsberechtigten obliegt nach den Bestimmungen des SGB II ausschließlich dem Bund. Hierzu stellt der Bund den Trägern der Grundsicherung für Arbeitsuchende jährlich ein an der Zahl der zu betreuenden erwerbsfähigen Leistungsberechtigten orientiertes Eingliederungsbudget zur Verfügung.

Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 15.12.2004 geregelt, dass die Aufteilung des Eingliederungsbudgets nach vorheriger Beratung im Örtlichen Beirat und im Ausschuss für Arbeit, Soziales, Senioren und Gesundheit sowie im Kreisausschuss durch den Kreistag zu erfolgen hat. Eine Anpassung der Teilbudgets durch die Verwaltung ist möglich. Der Örtliche Beirat wird über diese Änderungen informiert.

Von den Bundesmitteln für berufliche Eingliederungsmaßnahmen ist jedoch noch ein Betrag zur Verstärkung des Verwaltungsbudgets in Abzug zu bringen. In 2014 war dies ein Betrag in Höhe von 500.000 Euro. Diese Umschichtung ist erforderlich, um die Betreuungsschlüssel zur Umsetzung des SGB II in den kreisangehörigen Städten und Gemeinden für die Bereiche Fallmanagement und Leistungssachbearbeitung zu gewährleisten.



Die Planung der beruflichen Eingliederung der SGB II-Leistungsberechtigten hat unter Berücksichtigung der jeweiligen Bedarfe der Kundinnen und Kunden, des regionalen Arbeitsmarktes sowie der hierfür zur Verfügung stehenden Eingliederungsmittel jährlich neu zu erfolgen.

Gemäß der vorläufigen Endabrechnung für das Jahr 2014 wurden ca. 3.230.000 Mio. Euro für die berufliche Eingliederung im Kreis Coesfeld wie folgt eingesetzt:

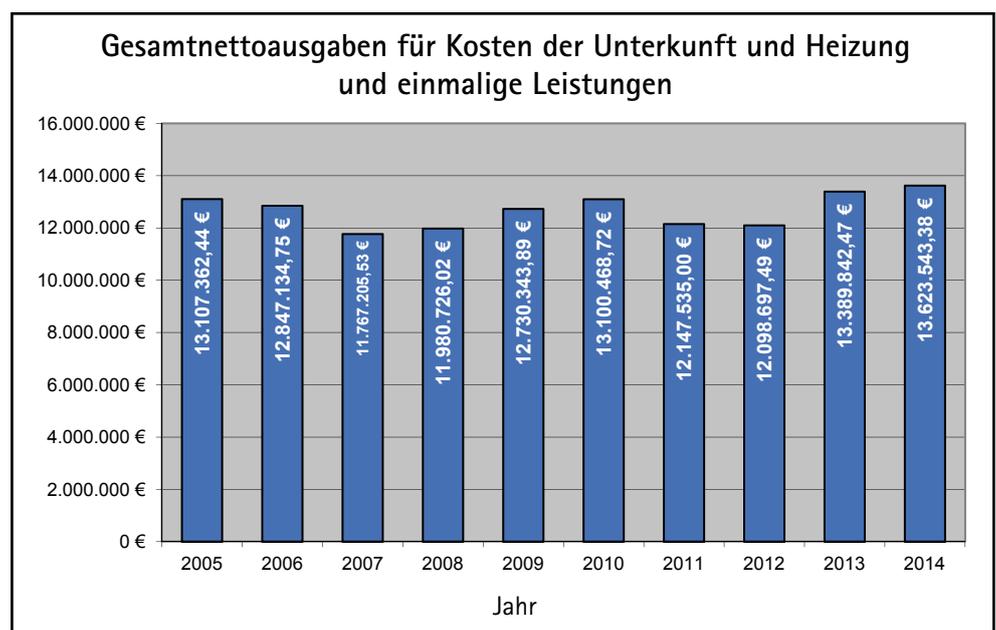
I.	Eingliederungsleistungen aus dem Vermittlungsbudget:	250.000 Euro	7,74 %
II.	Maßnahmen zur Aktivierung und berufl. Eingliederung:	1.430.000 Euro	44,27 %
III.	Leistungen zur beruflichen Eingliederung:	745.000 Euro	23,07 %
IV.	Bildungsgutscheine:	250.000 Euro	7,74 %
V.	JobPerspektive § 16e SGB II:	250.000 Euro	7,74 %
VI.	Sonderprogramm Perspektive 50plus:	230.000 Euro	7,12 %
VII.	Freie Förderung:	25.000 Euro	0,77 %
VIII.	Erstattungen aus Vorjahren:	50.000 Euro	1,55 %
Gesamtsumme:		3.230.000 Euro	100,00 %

6. Ausgaben für Kosten der Unterkunft und Heizung und einmalige Leistungen

Der Kreis Coesfeld hat die entstehenden Aufwendungen im Bereich der Leistungen für Unterkunft und Heizung und der einmaligen Leistungen zu tragen.

Für Kosten der Unterkunft wurden in 2014 insgesamt 18.035.967,11 Euro verausgabt. Der Bund beteiligt sich seit 2005 an den Aufwendungen für die Leistungen für Unterkunft und Heizung. Im Jahr 2011 wurde die Beteiligungsquote auf 26,4 % der Nettoaufwendungen festgelegt und seitdem nicht mehr verändert. 2014 betrug die Beteiligung 4.761.495,32 Euro.

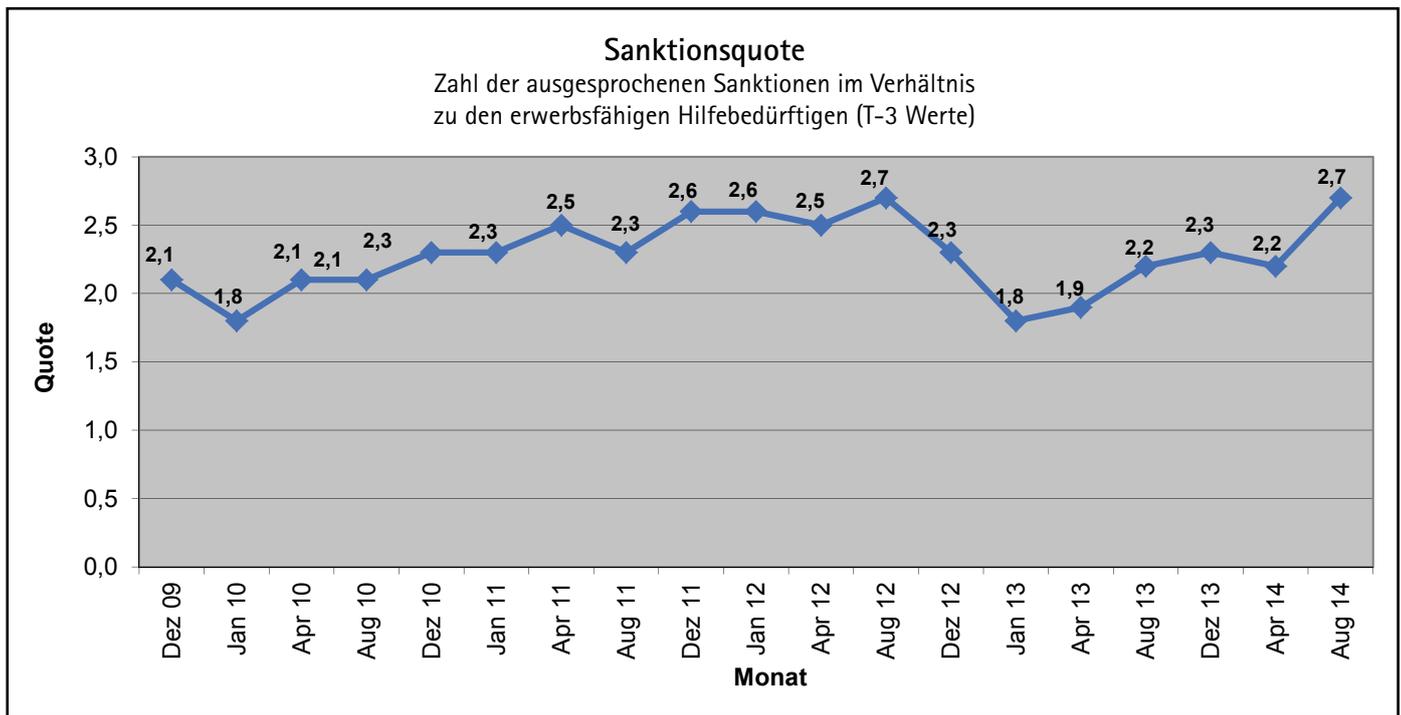
Einmalige Leistungen wie Umzugskosten, Wohnungsbeschaffungskosten und Erstattungen bei Schwangerschaft und Geburt sind nicht erstattungsfähig. Im Jahr 2014 wurden einmalige Leistungen in Höhe von 349.071,59 Euro erbracht.



7. Sanktionen

Der Grundsatz des „Förderns und Forderns“ beinhaltet unter anderem, dass erwerbsfähige Leistungsberechtigte konkrete Schritte zur Behebung der Hilfebedürftigkeit unternehmen müssen. Zu diesem Zweck werden ihnen bestimmte Verpflichtungen und Mitwirkungspflichten auferlegt, deren Verletzung nach §§ 31 ff. SGB II unterschiedliche Sanktionen nach sich zieht.

Das Unterlassen von konkreten Schritten zur Wiedereingliederung in das Erwerbsleben bzw. die verschuldete und absichtliche Herbeiführung von Hilfebedürftigkeit oder Erwerbslosigkeit wird beispielsweise sanktioniert, es sei denn, die oder der Leistungsberechtigte kann für ihr bzw. sein Verhalten einen wichtigen Grund nachweisen.



VII. Benchlearning

Das Projekt „Benchmarking der Optionskommunen“ bot den bundesweiten Optionskommunen seit 2006 eine Plattform für den internen Austausch der Ideen und Konzepte zur Verbesserung der Instrumente und Organisation bei der Betreuung und Integration von Langzeitarbeitslosen. Es wurden dabei ausschließlich die Optionskreise und –städte betrachtet. Ein Vergleich, z.B. mit den gemeinsamen Einrichtungen, erfolgte aufgrund der unterschiedlichen Rahmenbedingungen nicht.

Das Benchlearning ist der direkte Nachfolger des Projektes „Benchmarking der Optionskommunen“. Wobei beim Benchlearning die Analyse der Unterschiede gemeinsam mit den Beteiligten der SGB II-Prozesse erfolgt. Ob in einem internen oder externen Vergleich, Benchlearning beinhaltet das Analysieren der Prozesse oder der besten Strategien sowie die Überleitung der „Best Practices“ in die Praxis.

Dadurch werden Erfolgsfaktoren deutlich und unterschiedliche Vorgehensweisen aufgezeigt. Die im Benchlearning ermittelten Kennzahlen können zudem in einem Monitoring zur Ergebnis- und Fortschrittskontrolle herangezogen werden. So entsteht ein kontinuierlicher Optimierungsprozess für die Aufgabenwahrnehmung vor Ort.

Das Schwerpunktthema des Benchlearnings aller Optionskommunen im Jahr 2013/2014 war dem Langzeitleistungsbezug gewidmet. Die bundesweiten Erkenntnisse sind in dem Positionspapier „Soziale Teilhabe sicherstellen – Langzeitleistungsbezug wirkungsvoll abbauen“ zusammengefasst worden. (<http://www.benchlearning-sgb2.de>)

Benchlearning der Optionskommunen

Zusammenfassung

Soziale Teilhabe sicherstellen – Langzeitleistungsbezug wirkungsvoll abbauen

Der Leistungsbezug im SGB II stellt für viele Personen nicht lediglich eine vorübergehende Hilfe dar, die sie als Arbeitsuchende in einer Notlage beanspruchen. Stattdessen sind viele Personen längerfristig auf diese Leistung angewiesen – oftmals über Jahre. Hinzu kommt, dass die Langzeitleistungsbeziehenden eine sehr heterogene Gruppe sind, die sich von Jobcentern zu Jobcentern ganz unterschiedlich zusammensetzt. Die Hebel, um sie beruflich zu integrieren, sind genauso unterschiedlich wie die Probleme, die der Hilfebedürftigkeit zugrunde liegen.

Daraus leiten sich unmittelbare Konsequenzen ab: Die Jobcenter müssen dem Abbau des Langzeitleistungsbezugs eine hohe Priorität einräumen. Dem mitunter betrifft er vier von fünf Leistungsbeziehenden eines Jobcenters. Und: Es gibt keine Spielräume für eine erfolgreiche Vermittlung. Jedes Jobcenter muss für sich die individuelle Zusammensetzung von Teilzielgruppen identifizieren und individuelle Antworten finden.

Die individuelle Stärke der Jobcenter kann nur zum Tragen kommen, wenn die grundsätzlichen Rahmenbedingungen stimmen. Um angemessen und wirkungsvoll mit Langzeitleistungsbeziehenden arbeiten zu können, müssen die Voraussetzungen für die tägliche Arbeit in den Jobcentern verbessert werden.

Die Optionskommunen leiten daraus folgende Forderungen ab:

- 1. Die sozialpolitische Dimension anerkennen:** Die Jobcenter haben eine sozialpolitische Verantwortung für fast 6,2 Millionen Erwachsene und Kinder in Deutschland. Diese muss sich widerspiegeln – in den Zielen, aber auch in den Mitteln und Instrumenten, die den Jobcentern an die Hand gegeben werden. Dabei geht es neben der Integration in Arbeit auch und gerade darum, soziale Teilhabe sicherzustellen. Es bedarf der Möglichkeiten, auch präventiv handeln zu können, um eine Verfestigung der Hilfebedürftigkeit zu vermeiden.
- 2. Realistische Ziele ausgeben:** Die Realitäten im SGB II müssen anerkannt werden. Das bedeutet, realistische Erwartungen an die Jobcenter zu richten. Eine offene und ehrliche Betrachtung bedeutet auch, die Grenzen und Möglichkeiten anzuerkennen. Sie bedeutet aber nicht, Menschen vom Fordern und Fordern auszugesperren.
- 3. Nachhaltigkeit fördern:** Bund, Länder und Kommunen müssen nachhaltiges, langfristiges Handeln der Jobcenter stärker honorieren als kurzfristige Erfolge. Nur so kann dem Langzeitleistungsbezug nachhaltig begegnet und die Chancen gesteigert werden, dass eine Integration in den Ersten Arbeitsmarkt gleichbedeutend ist mit der Aufnahme einer existenzsichernden Erwerbstätigkeit.
- 4. Stigmatisierung beenden:** Politik und sozialpolitische Akteure müssen sich offen zur Grundicherung für Arbeitsuchende bekennen. Es ist eine große und verantwortungsvolle Leistung, jedem Menschen ein selbstbestimmtes Leben zu ermöglichen; das ist der Kern des deutschen Sozialstaats. Politik und sozialpolitische Akteure tragen die Verantwortung dafür, dass Jobcenter und Leistungsbeziehende in einem wertschöpfenden Umfeld gemeinsam daran arbeiten können, den Leistungsbezug schrittweise abzubauen.

**Mitglieder
des Vergleichsringes IX
des bundesweiten
Benchlearnings der
Optionskommunen**

Kreis Würzburg

Kreis Günzburg

Kreis Ravensburg

Ostalbkreis

Kreis Südwestpfalz

Kreis Coesfeld

Kreis Ludwigsburg

Ortenaukreis

Hochtaunuskreis

Kreis St. Wendel

Kreis Vulkaneifel

Sowohl zur Implementierung als auch zur Umsetzung des Benchlearnings ist die „Projektleitung“ als zentrales Steuerungsgremium eingerichtet worden. Die Besetzung dieses Gremiums erfolgt hierbei aus dem „Arbeitskreis Option“, der auf Bundesebene stellvertretend die Interessen aller Landkreise und kreisfreien Städte im SGB II vertritt. Mit Herrn Fachbereichsleiter Detlef Schütt ist der Kreis Coesfeld sowohl im „Arbeitskreis Option“ als auch in der „Projektleitung“ des Benchlearnings vertreten und somit sowohl aktiv an der Lieferung von thematischen Impulsen für die Vergleichsringarbeit als auch auf der Entscheidungsebene im Arbeitskreis Option beteiligt.

VIII. Prüfungen - Controlling

1. Innenrevision

Zehn Jahre SGB II bedeuten auch zehn Jahre Innenrevision SGB II.

Bereits bei der Abrechnung der Verwaltungskosten für die Implementierung der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II im Jahre 2004 war eine Erklärung über die Ordnungsmäßigkeit der dem Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit übermittelten Schlussrechnung und der durch die Anweisungen veranlassten Kostentragung durch den Bund gemäß § 6b Abs. 2 S. 1 SGB II erforderlich. Seinerzeit erfolgte die Prüfung noch durch die örtliche Rechnungsprüfung des Kreises Coesfeld.

Durch Beschluss des Kreistages vom 15.02.2006 war dann mit Wirkung vom 01.04.2006 eine halbe Stelle geschaffen worden, die mit der Wahrnehmung der Aufgaben der Innenrevision beauftragt worden ist. Zum 01.07.2010 wurde dieser Stellenanteil auf 0,8 Vollzeitstellen angehoben.

Die Prüfungsbereiche der Innenrevision sind vielfältig. Neben der Prüfung und Testierung der jährlichen Schlussrechnungen, der regelmäßigen begleitenden Prüfung der monatlich zu erstellenden Nachweise und der Maßnahmenaufrufe (Ausschreibungsverfahren) erfolgen beim Kreis Coesfeld z. B. Maßnahmenprüfungen. Die Prüfbereiche für die Prüfung in den kreisangehörigen Städten und Gemeinden werden jährlich neu festgelegt und orientieren sich zum Teil an aktuellen Geschehnissen oder Prüfungsfeststellungen des Bundes bei der Prüfung anderer Jobcenter. In diesem Jahr wurde zur Unterstützung der Prüfung erstmals das Programm IDEA - eine Software für den Import, die Selektion und die Analyse großer Datenmengen - eingesetzt.

Zielsetzung der Innenrevision SGB II war es von Anfang an, nicht nur den Zeigefinger zu erheben, sondern konstruktive Kritik zu üben, um Hilfestellungen für ein effektiveres und zugleich rechtlich einwandfreies Arbeiten zu geben. Im Ergebnis soll kreisweit eine einheitliche, den rechtlichen Vorgaben entsprechende Leistungsgewährung sichergestellt sein, mit der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Leistungsberechtigte zufrieden sein können.

2. Fachaufsicht

Der Prüfungsauftrag des Kreises Coesfeld im Rahmen der Fachaufsicht ergibt sich aus der Delegationssatzung. Darin ist geregelt, dass der Kreis berechtigt ist, von den Jobcentern der kreisangehörigen Städte und Gemeinden Bücher, Belege und sonstige Unterlagen zur Prüfung anzufordern oder eine ordnungsgemäße Durchführung der übertragenen Aufgaben durch eigene Erhebungen vor Ort oder durch automatisierte Datenerhebung zu prüfen.

Ziel der fachaufsichtlichen Prüfung ist die Sicherstellung einer ordnungsgemäßen, den Weisungen entsprechenden, gleichmäßigen und einheitlichen Vorgehensweise bei der Ermittlung und Bemessung der Leistungen nach dem SGB II innerhalb des Kreisgebietes.

In den Jahren 2014 und 2015 wird wieder in allen elf Jobcentern der Städte und Gemeinden im Kreis Coesfeld eine fachaufsichtliche Prüfung vorgenommen. Die Stichprobenprüfung bezieht sich hierbei auf folgende Schwerpunktthemen:

- Personaleinsatz
- Organisation
- Verwaltungs- und Kontrollsysteme
- Bewerberprofile
- Einstufung der SGB II-Leistungsberechtigten
- Auswertungen von Maßnahmen
- Existenzgründerdarlehen
- Eingliederungszuschüsse
- Darlehen im SGB II
- Unterhaltsheranziehung

Die fachaufsichtliche Prüfung ermöglicht es dem Kreis Coesfeld, eventuellen Problemen der Städte und Gemeinden in den geprüften Bereichen entgegenzuwirken. Durch die Hinweise im Rahmen der Prüfberichte, in grundsätzlichen oder mehrere Jobcenter betreffenden Fragestellungen ferner auch durch Erteilung von Weisungen oder Angeboten von Inhouseschulungen in den entsprechenden Themenbereichen gibt der Kreis Coesfeld den örtlichen Jobcentern Hilfestellungen zur Optimierung der künftigen Arbeitsweise.

3. Gemeindliche Prüfung

Die Prüfung von Verwaltungsvorgängen aus delegierten Aufgaben erfolgt durch die örtlichen Rechnungsprüfungsausschüsse bzw. durch die örtlichen Prüfungsämter.

Gemäß § 103 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung NRW (GO NRW) hat die örtliche Prüfung und damit der örtliche Rechnungsprüfungsausschuss jeder Kommune die Aufgabe der Prüfung des Jahresabschlusses der Stadt bzw. Gemeinde. Nach Satz 2 dieser Vorschrift sind in die Prüfung des Jahresabschlusses die Entscheidungen und Verwaltungsvorgänge aus delegierten Aufgaben auch dann einzubeziehen, wenn die Zahlungsvorgänge selbst durch den Träger der Aufgabe vorgenommen werden und insgesamt finanziell von erheblicher Bedeutung sind.

Die Zuständigkeit für die Prüfung der Rechtmäßigkeit der Abrechnungen im Bereich der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II liegt somit beim örtlichen Rechnungsprüfungsausschuss.

4. Trägercontrolling

Das Jobcenter des Kreises Coesfeld setzt sowohl Einzel- und Gruppenmaßnahmen als auch arbeitsmarktintegrative Förderinstrumente zur Integration der SGB II-Leistungsberechtigten in den ersten Arbeitsmarkt ein. Der Schwerpunkt des Maßnahmencontrollings liegt bei den im Wege einer Ausschreibung an Dritte vergebenen Gruppenmaßnahmen bzw. bei den Konzessionären und Konzessionen für Einzelmaßnahmen auf Gutscheinebasis.

Das Maßnahmencontrolling beinhaltet hierbei sowohl die Überprüfung der vereinbarten Rahmenbedingungen als auch der konzeptionellen Umsetzung der Angebote und Förderkonzepte.

Im Rahmen des Maßnahmencontrollings (inkl. Abrechnungs- und Erfolgscontrolling) erfolgen sowohl interne Akten-, Unterlagen- und Berichtsprüfungen als auch externe Prüfungen der räumlichen und personellen Situation sowie der tatsächlichen Konzeptumsetzung vor Ort.

Wesentliche Schwerpunkte der internen Prüfungen sind

- das Berichtswesen,
- das Finanzwesen und
- die Schlussrechnung.

Schwerpunkte der externen Prüfungen vor Ort beim Maßnahmenträger sind Stichproben unter anderem in folgenden Bereichen:

- Qualität und Quantität der eingesetzten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
- Räumlichkeiten und Sachmittel (inkl. EDV)
- Konzeptionelle Umsetzung der Maßnahmen
- Einhaltung der dem Träger übertragenen Berichts- und Prüfpflichten

Im Zuge der Prüfungen wurden im Jahr 2014 keine Beanstandungen festgestellt, die eine sofortige Beendigung der Maßnahme, eine Rücknahme der Beauftragung oder Konzession gerechtfertigt hätten oder Zweifel an der grundsätzlichen Trägereignung erkennen ließen.

Festgestellte Defizite, Minderleistungen oder Mängel – in der Regel rein organisatorischer Art bzw. Nichteinhaltungen von Berichtsterminen – wurden von den Trägern zeitnah abgestellt, etwaige Überzahlungen verrechnet, unklare Regelungsbereiche geklärt bzw. durch die Einführung oder Aktualisierung von Richtlinien korrigiert.

Positiv festzuhalten ist, dass unabhängig von etwaig getroffenen Feststellungen auch weiterhin alle Prüfungen seitens des Jobcenters aktiv durch die beteiligten Träger unterstützt wurden.

Das Teilnehmerbeschwerdemanagement sieht vor, dass Beschwerden von Maßnahmeteilnehmerinnen und Maßnahmeteilnehmern ausschließlich schriftlich an das Jobcenter des Kreises Coesfeld zu richten sind. Die Beschwerde wird dann an den jeweiligen Träger zwecks Stellungnahme weitergeleitet. Nach Eingang der Stellungnahme erfolgt eine abschließende Prüfung, ob die Eingabe bzw. die Beschwerde unbegründet oder begründet ist.

Das Ergebnis der Prüfung wird im Rahmen des Maßnahmencontrollings berücksichtigt. Bei begründeten Beanstandungen wird der Maßnahmenträger angewiesen, die Mängel umgehend abzustellen. Grundsätzlich werden im Bedarfsfall zur Klärung der Situation auch Fachdienste (z.B. die Hilfeplanung) hinzugezogen. Das Ergebnis der Beschwerdeprüfung wird der Beschwerdeführerin bzw. dem Beschwerdeführer mitgeteilt. Auch finden im Bedarfsfall moderierte Konfliktlösungsgespräche statt. Der Fokus liegt hierbei auf der Erarbeitung konstruktiver und somit tragfähiger Lösungen, die die Akzeptanz aller Beteiligten finden und dem Anspruch des Jobcenters gerecht werden.

IX. Fazit 2014 / Ausblick 2015

Zehn Jahre Jobcenter im Kreis Coesfeld!

Die Erfolgsgeschichte der kommunalen Trägerschaft des SGB II im Kreis Coesfeld schließt auch 2014 wieder mit der niedrigsten SGB II-Arbeitslosenquote in Nordrhein-Westfalen ab!

Das Jahr 2014 schloss für den Kreis Coesfeld und seine kreisangehörigen Städte und Gemeinden mit einem besonderen Jubiläum ab.

So kann das Jobcenter auf „Zehn Jahre SGB II im Kreis Coesfeld“ zurückblicken. Damals haben sich der Kreis Coesfeld und die kreisangehörigen Städte und Gemeinden sehr bewusst für die kommunale Option entschieden: Seit genau einem Jahrzehnt betreut der Kreis Coesfeld gemeinsam mit seinen elf Städten und Gemeinden die SGB II-Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfänger in Eigenregie!

Wie stark das Jobcenter die SGB II-Leistungsberechtigten aktiv in Zusammenarbeit mit allen Akteuren unterstützt, spiegelt sich am deutlichsten in der Entwicklung der Zahl der Bedarfsgemeinschaften wieder.

Der Entwicklung von 2005 bis heute ist zu entnehmen, dass es gelungen ist, die Zahl der Bedarfsgemeinschaften vom Dezember 2005 (5.084) bis Dezember 2014 (4.350) um 14,44 % zu senken.

Dieser Erfolg beruht jedoch nicht nur auf den Jobcentern alleine, sondern ist ein gemeinsamer Erfolg aller beteiligten Akteure. So wurde ein enger Schulterschluss in der Zusammenarbeit mit den Kundinnen und Kunden vor Ort erreicht, durch Vernetzung von Leistungssachbearbeitung, Fallmanagement und Hilfeplanung, aber auch durch Einbindung der Maßnahmenträger, etwa mit ihren Bewerberforen.

Diese Erfolge dürfen jedoch nicht davon ablenken, dass auch in Zukunft weitere Herausforderungen vom Jobcenter des Kreises Coesfeld zu bewältigen sind.

Exemplarisch hierfür stehen unter anderem folgende Ziele, die in 2015 erreicht werden sollen:

- Stabilisierung der SGB II-Arbeitslosenquote
- Stabilisierung bzw. Reduzierung der Zahl der Bedarfsgemeinschaften
- Erhöhung der Zahl der Umwandlungen von geringfügiger Beschäftigung in sozialversicherungspflichtige Beschäftigung
- Reduzierung der Zahl der Personen im Langzeitleistungsbezug
- Reduzierung der Zahl der alleinerziehenden Personen unter 25 Jahren

Erreicht werden sollen diese Ziele in 2015 unter anderem durch eine verstärkte Aktivierung und Vermittlung sowohl von Personen aus einer geringfügigen Beschäftigung als auch Personen aus der Gruppe der SGB II-Langzeitleistungsbeziehenden und SGB II-Langzeitleistungsbezieher.

Hierzu plant der Kreis Coesfeld, sich an entsprechenden Landes- und Bundesprogrammen, z.B. dem ESF-Bundesprogramm zur Eingliederung langzeitarbeitsloser Leistungsberechtigter nach dem SGB II, auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt zu beteiligen.

X. Pressestimmen

[Pressemitteilung vom 30.01.2014 zur Arbeitslosenstatistik Januar 2014](#)

>>Anstieg der Arbeitslosigkeit im Kreis Coesfeld

(...) „Ein Anstieg der Arbeitslosenzahl ist im Januar häufig festzustellen“, so Landrat Konrad Püning in seiner Bewertung der aktuellen Arbeitslosenzahlen. „Ich bin jedoch aufgrund der Erfahrungswerte aus den Vorjahren zuversichtlich, dass in den kommenden Wochen und Monaten die Zahl der Neueinstellungen wieder deutlich zunehmen wird“, betont der Landrat. (...) <<

[Pressemitteilung vom 27.02.2014 zur Arbeitslosenstatistik Februar 2014](#)

>>Milder Winter begünstigt die Entwicklung der Arbeitslosigkeit im Kreis Coesfeld

(...) „Wegen der milden Witterung konnte bereits jetzt ein erster Rückgang bei der Zahl der Arbeitslosen im Kreis Coesfeld festgestellt werden“, so Landrat Konrad Püning in seiner Bewertung der aktuellen Arbeitslosenzahlen. Er zeigt sich zuversichtlich, dass diese positive Entwicklung anhalten wird. (...) <<

[Pressemitteilung vom 01.04.2014 zur Arbeitslosenstatistik März 2014](#)

>>Positive Entwicklung des Arbeitsmarktes im Kreis Coesfeld

(...) „Ich freue mich, dass es bereits jetzt zu Beginn des Frühjahres gelungen ist, auch Langzeitarbeitslose in ein Arbeits- oder Integrationsangebot zu vermitteln“, betont Landrat Konrad Püning in seiner Stellungnahme. Er hoffe, dass sich dieser positive Trend in den kommenden Wochen und Monaten auf alle Zielgruppen im Kreis Coesfeld auswirken wird. (...) <<

[Pressemitteilung vom 30.04.2014 zur Arbeitslosenstatistik April 2014](#)

>>Leichter Anstieg bei der Arbeitslosenquote der SGB II-Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfänger im Kreis Coesfeld

(...) Landrat Konrad Püning zeigt sich in seiner Stellungnahme zuversichtlich: „Mit günstigen Quoten auf sehr niedrigem Niveau haben wir im Kreis Coesfeld einen konstanten Arbeitsmarkt, der jedoch auch von leichten Schwankungen betroffen ist.“ <<

[Pressemitteilung vom 28.05.2014 zur Arbeitslosenstatistik Mai 2014](#)

>>Unveränderte Arbeitslosenquote der SGB II-Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfänger im Kreis Coesfeld

(...) „Mit günstigen Quoten auf sehr niedrigem Niveau haben wir im Kreis Coesfeld einen konstanten Arbeitsmarkt. Ich hoffe, dass die günstige Konjunktur auch weiterhin zusätzliche Beschäftigungsmöglichkeiten für Menschen ergibt, die längere Zeit arbeitslos waren“, so Landrat Konrad Püning in seiner Stellungnahme. (...) <<

[Pressemitteilung vom 01.07.2014 zur Arbeitslosenstatistik Juni 2014](#)

>>Frischer Wind am Arbeitsmarkt!

(...) „Ich freue mich, dass sich die aktuelle positive Entwicklung am lokalen Arbeitsmarkt auch begünstigend auf die SGB II-Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfänger im Kreis Coesfeld auswirkt“, kommentiert Landrat Konrad Püning die positive Entwicklung in seiner Stellungnahme. Er zeigt sich zuversichtlich, dass durch die anhaltende Belebung am Arbeitsmarkt, kombiniert mit den Maßnahmenangeboten des Jobcenters, auch in der nächsten Zeit weitere Vermittlungserfolge erzielt werden können. (...) <<

[Pressemitteilung vom 31.07.2014 zur Arbeitslosenstatistik Juli 2014](#)

>>Gute Werte im SGB II bleiben stabil

(...) Er ist optimistisch, dass sich diese Situation bereits zum Beginn des neuen Schul- und Ausbildungsjahres 2014/2015 verbessern wird und dann zusätzliche Vermitt-

lungserfolge im SGB II erzielt werden können, kommentiert Kreisdirektor Joachim L. Gilbeau die aktuelle Entwicklung in seiner Stellungnahme. „Ich freue mich, dass die gute Ausgangssituation des Vormonates mit einer SGB II-Arbeitslosenquote von 1,6 Prozent auch in diesem Monat unverändert gehalten werden konnte.“ (...) <<

[Pressemitteilung vom 28.08.2014 zur Arbeitslosenstatistik August 2014](#)

>>Positive Entwicklung am Arbeitsmarkt für ältere Langzeitarbeitslose – Saisonaler Anstieg der Jugendarbeitslosigkeit im Kreis

(...) „Ich bin aber auch bei den Jugendlichen und jungen Erwachsenen unter 25 Jahren recht zuversichtlich, dass – wie in den Vorjahren – mit dem Beginn des neuen Schul- und Ausbildungsjahres im September und Oktober mit deutlich rückläufigen Zahlen bei der Jugendarbeitslosigkeit zu rechnen ist“, betont Landrat Püning dieses positive Ergebnis. (...) <<

[Pressemitteilung vom 30.09.2014 zur Arbeitslosenstatistik September 2014](#)

>>Jugendarbeitslosigkeit im Kreis Coesfeld geht zurück

(...) „Ich freue mich, dass es bei den Jugendlichen und jungen Erwachsenen unter 25 Jahren nach dem Beginn des Ausbildungsjahres nun zur erwarteten Verbesserung gekommen ist“, begrüßt Landrat Konrad Püning dieses Ergebnis in seiner Stellungnahme. Er sei zuversichtlich, dass sich diese Zahl weiter verringern wird: So startet der Kreis Coesfeld im Oktober in Zusammenarbeit mit einem Bildungsträger eine zusätzliche Aktivierungs- und Vermittlungsmaßnahme für weitere 30 Jugendliche – mit dem Ziel, diese noch kurzfristig in Ausbildung oder Arbeit zu bringen, wie Püning erläutert. (...) <<

[Pressemitteilung vom 30.10.2014 zur Arbeitslosenstatistik Oktober 2014](#)

>>Positive Entwicklung bei der Zahl der Langzeitarbeitslosen

(...) „Es freut mich, dass die Entwicklung auf dem Arbeitsmarkt in diesem Monat sowohl für die Jugendlichen als auch insbesondere für ältere Langzeitarbeitslose über 50 Jahren neue Perspektiven eröffnet hat“, betont Landrat Konrad Püning in einer ersten Einschätzung zu den aktuellen Arbeitslosenzahlen. Er hoffe, dass diese positive Entwicklung aufgrund der lokalen Rahmenbedingungen am Arbeitsmarkt auch künftig weiter anhalten wird. (...) <<

[Pressemitteilung vom 27.11.2014 zur Arbeitslosenstatistik November 2014](#)

>>Herbstbelebung am Arbeitsmarkt: Rückgang der Zahl der Langzeitarbeitslosen um 86 Personen!

(...) „Es freut mich, dass das recht milde Herbstwetter kurz vor Jahresabschluss noch zu einer weiteren Belebung am Arbeitsmarkt und zu neuen Perspektiven für die SGB II-Leistungsbezieherinnen und -bezieher geführt hat“, begrüßt Landrat Konrad Püning die positive Entwicklung der aktuellen Arbeitslosenzahlen im Rechtskreis des SGB II. Er zeigt sich zuversichtlich, dass es den Jobcentern im Kreis Coesfeld zusammen mit den beauftragten Maßnahmen- und Bildungsträgern, aber insbesondere auch den heimischen Betrieben gelingen wird, diese positive Entwicklung, über das kommende Jahresende hinweg, im neuen Jahr fortzusetzen. (...) <<

[Pressemitteilung zur Arbeitslosenstatistik Dezember 2014](#)

>>Positiver Abschluss am lokalen Arbeitsmarkt: Erneuter Rückgang der Zahl der Langzeitarbeitslosen zum Jahresende!

(...) „Ich freue mich, dass es den Jobcentern im Kreis Coesfeld auch in 2014 wieder gelungen ist, die Zahl der Arbeitslosen im SGB II weiter zu reduzieren“, unterstreicht Landrat Konrad Püning die positiven Werte für den Kreis Coesfeld zum Jahresabschluss. Rückblickend auf das Jahr 2014, dem zehnten Jahr der erfolgreichen Umsetzung des SGB II in kommunaler Trägerschaft im Kreis Coesfeld, betont er die Richtigkeit der 2004 gemeinsam mit den Städten und Gemeinden getroffenen Entscheidung, sich

für die Zulassung als Optionskommune und somit eine kommunale Trägerschaft der Grundsicherung zu bewerben.

Pünings ausdrücklicher Dank gilt daher insbesondere den an dem langjährigen Erfolg beteiligten Akteuren, wie den Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern und den beteiligten Maßnahmeträgern, insbesondere aber auch den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in den Jobcentern der Städte und Gemeinden und bei der Kreisverwaltung, ohne deren großes Engagement die positiven Resultate nicht möglich gewesen wären (...) <<

Pressemitteilung vom 12.11.2014 zum Jubiläum
„Zehn Jahre Jobcenter“

>> **Jubiläum „Zehn Jahre Jobcenter im Kreis Coesfeld“ – Fachleute treffen sich auf Burg Vischering**

(...) Seit dem 1. Januar 2005 setzt der Kreis Coesfeld die Grundsicherung für Arbeitsuchende als Jobcenter in kommunaler Trägerschaft erfolgreich um – zusammen mit den elf kreisan-



gehörigen Städten und Gemeinden. Dieses anstehende zehnjährige Jubiläum bot nun den Anlass für eine Fachveranstaltung auf der Burg Vischering in Lüdinghausen: Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aller Jobcenter im Kreis, die Vertreterinnen und Vertreter der beteiligten Gremien und Maßnahmeträger, aber auch des NRW-Arbeitsministeriums und des Deutschen Landkreistages ließen das gemeinsame Engagement Revue passieren und warfen einen Blick in die Zukunft. Zusammenfassende Dankesworte richtete Fachbereichsleiter Detlef Schütt (Kreis Coesfeld) an die vielen anwesenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Jobcentern der Gemeinden und bei der Kreisverwaltung, ohne deren hohes Engagement die erzielten Erfolge bei der Umsetzung des SGB II in den letzten zehn Jahren nicht möglich gewesen wären. „Dieser gemeinsame Erfolg im Kreis Coesfeld kann jedoch nur als Herausforderung für die Zukunft gesehen werden“, fasst Landrat Konrad Pünig die aus seiner Sicht gelungene Fachveranstaltung mit fast 150 Teilnehmerinnen und Teilnehmern zusammen. (...) <<

